

|               |  |          |
|---------------|--|----------|
| 153. Jahrgang | Düsseldorf, Donnerstag, den 7. Januar 1971 | Nummer 1 |
|---------------|--|----------|

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten**

**Allgemeine Innere Verwaltung**

- 1 Totalisatorgenehmigung für das Kalenderjahr 1971. S. 1
- 2 Totalisatorgenehmigung für das Kalenderjahr 1971. S. 1
- 3 Genehmigung von Realsteuerhebesätzen für das Rechnungsjahr 1971. S. 2
- 4 Ruhen einer ärztlichen Approbation (Dr. med. Herbert Sonnenschein, Essen). S. 2
- 5 Örtlicher ZS-Alarmdienst — Kostenanfall bei Kap. 3604 Tit. 81222 (Bundeshaushalt) —. S. 2
- 6 Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Georg Mehling, Opladen). S. 2
- 7 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum (Gemarkung Elberfeld). S. 3
- 8 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum (Gemarkung Wald). S. 3
- 9 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum (Gemarkung Wald). S. 3

**Wirtschaft und Verkehr**

- 10 Genehmigung für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (Bundesbahndirektion Köln). S. 3
- 11 Genehmigung für eine Sonderform des Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen (Unternehmer Anton Winzen, Duisburg). S. 4
- 12 Genehmigung für eine Sonderform des Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen (Unternehmer Peter Rothmann, Heiligenhaus). S. 4
- 13 Kraftloserklärung eines Genehmigungsauszeuges für Ferienzeilerreisen (Hans de Cruppe, Walsum). S. 4

**Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

- 14 Änderung der Satzung des Itterverbandes in Solingen. S. 4
- 15 Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche vom 18. Dezember 1970. S. 9

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

- 16 Ungültigkeitserklärung eines Jahresjagdscheines (Klaus Wiewandts). S. 9

- 17 Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises (Gerhard Schwanke). S. 9
- 18 Öffentliche Zustellung (Bernhard Köhnen). S. 10
- 19 Ordnungsbehördliche Verordnung über die ordnungsgemäße Straßenreinigung im Bezirk des Amtes Gahlen zu Hünxe. S. 10
- 20 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Aufheben der Sperrstunde und das Hinausschieben ihres Beginns in Gast- und Schankwirtschaften für das Gebiet der Stadt Kevelaer. S. 12
- 21 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen im Gebiet der Stadt Kevelaer — Straßenordnung — vom 10. Dezember 1970. S. 13
- 22 Anordnung für die in der Stadt Goch stattfindenden Wochen- und Jahrmärkte (Marktordnung). S. 17
- 23 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen des Gebietes der Stadt Hilden (Straßenordnung) vom 20. Oktober 1965. S. 21
- 24 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Hinausschiebung des Beginns der Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften für das Gebiet der Gemeinde Tönisvorst. S. 22
- 25 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen des Gebietes der Gemeinde Tönisvorst. S. 23
- 26 Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Nettetal über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß vom 18. Dezember 1970. S. 28
- 27 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen im Stadtgebiet Nettetal vom 18. 12. 1970. S. 29
- 28 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Lob, Wilhelm, Leverkusen). S. 33
- 29 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern (Stranz, Adolf, Erberich, Post Blecher; Galen, Elisabeth, Greven/Westfalen; Adomeit, Ernst, 4018 Langenfeld). S. 34
- 30 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern (Paul Leser, Haan; Margarete Brock, Wuppertal-Elberfeld; Eheleute Karl und Henriette Korbmacher, Solingen-Ohligs; Reiner Kesting, Leichlingen). S. 34

**B.**

**Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten**

**Allgemeine Innere Verwaltung**

- 1 **Totalisatorgenehmigung für das Kalenderjahr 1971**

Der Regierungspräsident  
21.14 — 60

Düsseldorf, den 21. Dezember 1970

Aufgrund des § 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 8. 4. 1922 (RGBl. I S. 393) habe ich dem Niederrheinischen Traber-, Zucht- und Rennverein e. V. in Dinslaken die Genehmigung zum Betrieb eines Totalisators auf seiner Rennbahn in Dinslaken für folgende Tage im Kalenderjahr 1971 erteilt:

- 3., 10., 17. und 24. April
- 8., 15., 23. und 29. Mai
- 5., 12., 19. und 26. Juni
- 3., 17., 24. und 31. Juli
- 7., 14., 21. und 28. August
- 5., 11., 18. und 25. September
- 2., 9., 16., 23. und 31. Oktober
- 6., 13., 20. und 27. November
- 4., 11., 18. und 31. Dezember.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 1

- 2 **Totalisatorgenehmigung für das Kalenderjahr 1971**

Der Regierungspräsident  
21.14 — 60

Düsseldorf, den 21. Dezember 1970

Aufgrund des § 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 8. 4. 1922 (RGBl. I S. 393) habe ich dem

D. R. 323 (153) 40

Rheinischen Rennverein zur Förderung der Traberzucht e. V. in Mönchengladbach die Genehmigung zum Betrieb eines Totalisators auf seiner Rennbahn in Mönchengladbach für folgende Tage im Kalenderjahr 1971 erteilt:

|            |                             |
|------------|-----------------------------|
| Januar:    | 5., 12., 19., 26.           |
| Februar:   | 2., 9., 16., 23.            |
| März:      | 2., 9., 16., 23., 30.       |
| April:     | 6., 13., 18., 20., 25.      |
| Mai:       | 4., 11., 18., 25.           |
| Juni:      | 1., 8., 10., 15., 22., 29.  |
| Juli:      | 6., 13., 20., 27.           |
| August:    | 3., 10., 15., 17., 24., 31. |
| September: | 7., 14., 21., 28.           |
| Oktober:   | 5., 12., 19., 26.           |
| November:  | 2., 9., 16., 23., 30.       |
| Dezember:  | 7., 14., 21., 28.           |

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 1

**3** **Genehmigung  
von Realsteuerhebesätzen für das  
Rechnungsjahr 1971**

Der Regierungspräsident  
31.51.05

Düsseldorf, den 18. Dezember 1970

Aufgrund des § 88 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 8. 1969 (GV. NW. S. 656 / SGV. NW. 2020) in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Genehmigung der Realsteuerhebesätze der Gemeinden vom 9. 12. 1952 (GV. NW. S. 103) genehmige ich die für das Rechnungsjahr 1971 festgesetzten Realsteuerhebesätze der Gemeinden des Regierungsbezirks Düsseldorf insoweit, als sie den Hebesätzen der Tabelle A in § 1 der Verordnung vom 9. 12. 1952 entsprechen.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 2

**4** **Ruhen einer ärztlichen  
Approbation**  
(Dr. med. Herbert Sonnenschein, Essen)

Der Regierungspräsident  
24.20 — 03

Düsseldorf, den 16. Dezember 1970

Die ärztliche Bestallung des Dr. med. Herbert Sonnenschein, geboren am 1. 2. 1918 in Köln, wohnhaft 43 Essen-Holsterhausen, Brunostraße 6 (Praxis: 43 Essen-Holsterhausen, Gemarkenstraße 48), ist durch meine Verfügung vom 15. 10. 1970 — 24.20—03 — zum Ruhen gebracht worden.

Diese Verfügung ist rechtsbeständig.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 2

**5** **Örtlicher ZS-Alarmdienst  
— Kostenanfall bei Kap. 3604 Tit. 81222  
(Bundshaushalt) —**

Der Regierungspräsident  
22.23 — 05.24

Düsseldorf, den 23. Dezember 1970

Unter Kap. 3604 Tit. 81222 — Bundshaushalt — sind die Kosten für die Planung örtlicher Alarm-

anlagen, den Ausbau (einschließlich Abbau unbrauchbarer Anlagen), die Abnahme sowie für die Starkstrom- und Steuerleitungsanschlüsse veranschlagt. Ferner fallen auch die Kostenerstattungen gem. RdErl. des Innenministers NW vom 2. 5. 1960 — VIII — A 3/20.58.83 (SMBL. NW. Gl.Nr. 21501) und die gesamten Kosten für den die örtlichen Alarmsysteme ergänzenden Nachbau hierunter.

Zur Begleichung dieser einmaligen Kosten sind den kreisfreien Städten und kreisangehörigen Ämtern und Gemeinden bisher die erforderlichen Haushalts- und Betriebsmittel jeweils durch Schnellbrief und entsprechendes Ermächtigungsschreiben zur Verfügung gestellt worden, selbst wenn vornehmlich die DBP-Anschlußkosten erst mehrere Jahre nach der Abnahme anfielen. Dieses Verfahren hat sich aber nicht bewährt. Es sind bei der Rechnungslegung und damit bei der Rechnungsprüfung wiederholt Schwierigkeiten aufgetreten.

Ab 1. Januar 1971 werde ich daher die Regierungshauptkasse in Düsseldorf jeweils anweisen, auch die Kosten für einmalige Leistungen, wie es bisher bei den laufenden Kosten üblich war, an die anfordernde Gemeinde (Auftraggeber) zur Weiterleitung an die Auftragnehmer zu zahlen. Hierdurch geht die Rechnungslegung von den Stadt- bzw. Kreiskassen auf die Regierungshauptkasse über.

Ich bitte, mir künftig die Anforderungen der drei Zahlungsraten im Sinne von Ziffer 8.2 e) der TR-Alarmdienst für die über den 1. 1. 1971 hinausgehenden Bauvorhaben sowie der Kosten für die Abnahme, EVU- und Postanschlüsse in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Die von den Auftraggebern sachlich und rechnerisch festgestellten Auftragnehmerrechnungen sind ggf. als Unterbelege in 2facher Ausfertigung beizufügen.

An die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren  
des Bezirks.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 2

**6** **Vermessungsgenehmigung**  
(Dipl.-Ing. Georg Mehling, Opladen)

Der Regierungspräsident  
33.2416

Düsseldorf, den 29. Dezember 1970

Gemäß Abschnitt B Nummer 8 Absatz 1 Buchstabe a des RdErl. des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 5. 4. 1962 — Z C 2—7160 — (MBL. NW. 1962 S. 767) und den hierzu ergangenen Änderungen durch die Runderrlasse vom 9. 12. 1965 — Z B 3—7160 — (MBL. NW. 1966 S. 186) und vom 28. 4. 1969 — I 3 B—7160 — (MBL. NW. 1969 S. 851 / SMBL. NW. 71342) habe ich dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Georg Mehling, 567 Opladen, Am Köschenberg 3, die Genehmigung erteilt, Katastervermessungen durch den Vermessungsassessor Dipl.-Ing. Horst Herrmann ausführen zu lassen (Vermessungsgenehmigung I).

Diese Genehmigung ist mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

An die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren  
des Bezirks.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 2

7 **Vorladung**  
**zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung**  
**in einem Verfahren zur Enteignung von**  
**Grundeigentum**  
 (Gemarkung Elberfeld)

Der Regierungspräsident  
 21.50 — 23/70

Düsseldorf, den 22. Dezember 1970

Der Landschaftsverband Rheinland — Fernstraßen-Neubauamt in Wuppertal-Elberfeld, Morianstraße 45 —, hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Entziehung des von dem Bau der Bundesstraße 326 im Bereich des Verkehrsknotens Sonnborn betroffenen Grundeigentums in der Gemarkung Elberfeld, Flur 265, Flurstücke 19, 202/18 und 201/18, festzustellen.

Die Entschädigung wird am Montag, dem 18. Januar 1971, um 9.15 Uhr, im Rathaus in Wuppertal-Barmen, Wegenerstraße, Zimmer 230, erörtert.

Alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, werden aufgefordert, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch wenn Beteiligte ausbleiben, kann die Entschädigung festgestellt und über ihre Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 3

8 **Vorladung**  
**zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung**  
**in einem Verfahren zur Enteignung von**  
**Grundeigentum**  
 (Gemarkung Wald)

Der Regierungspräsident  
 21.50 — 73/69

Düsseldorf, den 23. Dezember 1970

Der Landschaftsverband Rheinland — Fernstraßen-Neubauamt in Düsseldorf, Immermannstr. 50 —, hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Entziehung des von dem Neubau der Landstraße 405 (Viehbachtalstraße) in Solingen betroffenen Grundeigentums in der Gemarkung Wald, Flur 75, Flurstücke 23, 26, 28, 29, 39 und 103, festzustellen.

Die Entschädigung wird am Dienstag, dem 26. Januar 1971, um 9.15 Uhr, im Kleinen Sitzungssaal des Rathauses in Solingen, Cronenberger Straße, Zimmer 118, erörtert.

Alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, werden aufgefordert, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch wenn Beteiligte ausbleiben, kann die Entschädigung festgestellt und über ihre Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 3

9 **Vorladung**  
**zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung**  
**in einem Verfahren zur Enteignung von**  
**Grundeigentum**  
 (Gemarkung Wald)

Der Regierungspräsident  
 21.50 — 80/69

Düsseldorf, den 23. Dezember 1970

Der Landschaftsverband Rheinland — Fernstraßen-Neubauamt in Düsseldorf, Immermannstr. 50 —, hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Entziehung des von dem Neubau der Landstraße 405 (Viehbachtalstraße) in Solingen betroffenen Grundeigentums in der Gemarkung Wald, Flur 68, Flurstück 50, festzustellen.

Die Entschädigung wird am Dienstag, dem 26. Januar 1971, um 11.30 Uhr, im Kleinen Sitzungssaal des Rathauses in Solingen, Cronenberger Straße, Zimmer 118, erörtert.

Alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, werden aufgefordert, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch wenn Beteiligte ausbleiben, kann die Entschädigung festgestellt und über ihre Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 3

**Wirtschaft und Verkehr**

10 **Genehmigung**  
**für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen**  
 (Bundesbahndirektion Köln)

Der Regierungspräsident  
 53.51 — 71/60

Düsseldorf, den 22. Dezember 1970

Der Deutschen Bundesbahn — Bundesbahndirektion Köln — in Köln, Kaiser-Friedrich-Ufer 3, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i. d. F. vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen  
 nach § 42 PBefG

von Krefeld/Hbf. nach Geldern/Bf. über St. Tönis — Kempen — Aldekerk — Nieukerk/Eyll — Winternam, befristet bis zum 31. August 1971, unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

- a) Die Haltestellen sind Bestandteil der Genehmigung.
- b) Es dürfen höchstens durchgeführt werden:  
 Auf der Strecke Krefeld — Kempen 6 Fahrtenpaare, auf der Strecke Kempen — Aldekerk 8 Fahrtenpaare.
- c) Die Haltestelle Krefeld/Theaterplatz (Richtung Geldern) darf nur zum Zusteigen, die Haltestelle Krefeld/Bf. West (Richtung Krefeld) darf nur zum Aussteigen benutzt werden.
- d) Weitere Tarifpunkte zwischen Krefeld und Kempen dürfen nicht eingerichtet werden.

Hierdurch wird die Genehmigung vom 27. 1. 1970 (Abl. Reg. Ddf. Nr. 83/1970) ungültig.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 3

**11 Genehmigung für eine Sonderform des Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen**

(Unternehmer Anton Winzen, Duisburg)

Der Regierungspräsident  
53.52 — 02/2

Düsseldorf, den 26. November 1970

Dem Unternehmer Anton Winzen in Duisburg-Buchholz, Düsseldorfer Landstraße 169, Betriebssitz Duisburg, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348), die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Berufsverkehrs

von Moers/Homberger — Ecke Römerstraße nach Leverkusen/Bayer-Werke über Rheinhausen — Duisburg — BAB, befristet bis zum 31. Dezember 1974, unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

- a) Folgende Haltestellen dürfen zum Einsteigen von Berufstätigen und in umgekehrter Richtung zum Aussteigen von Berufstätigen eingerichtet werden:

Die beantragt wurden. Die Einrichtung weiterer Haltestellen ist genehmigungspflichtig.

- b) Es dürfen nur Berufstätige folgender Firma befördert werden:

Jakob Niederberger, Großbauten-Reinigung GmbH & Co. KG, Duisburg-Buchholz.

Gemäß § 45 Abs. 4 PBefG wird von der Einhaltung der Vorschriften über die Betriebspflicht (§ 21), die Beförderungspflicht (§ 22), die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen (§ 39) — sowie über den Fahrplan (§ 40) — Befreiung erteilt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 4

**12 Genehmigung für eine Sonderform des Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen**

(Unternehmer Peter Rothmann, Heiligenhaus)

Der Regierungspräsident  
53.52 — 21/1

Düsseldorf, den 18. Dezember 1970

Dem Unternehmer Peter Rothmann in Heiligenhaus, Velberter Str. 138, Betriebssitz Heiligenhaus, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes vom 8. Mai 1969

(BGBl. I S. 348), die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Berufsverkehrs

von Wülfrath/Rodenhaus nach Wuppertal/Fa. Gebr. Happich über Mettmann, befristet vom 1. September 1970 bis zum 31. August 1974, unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

- a) Folgende Haltestellen dürfen zum Einsteigen von Berufstätigen und in umgekehrter Richtung zum Aussteigen von Berufstätigen eingerichtet werden:

Die beantragt wurden. Die Einrichtung weiterer Haltestellen und die Vermehrung der Fahrtenpaare sind genehmigungspflichtig.

- b) Es dürfen nur Berufstätige folgender Firma befördert werden:

Gebrüder Happich GmbH, Wuppertal-Elberfeld.

Gemäß § 45 Abs. 4 PBefG wird von der Einhaltung der Vorschriften über die Betriebspflicht (§ 21), die Beförderungspflicht (§ 22), die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen (§ 39) — sowie über den Fahrplan (§ 40) — Befreiung erteilt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 4

**13 Kraftloserklärung eines Genehmigungsauszeuges für Ferienzziel-Reisen**

(Hans de Cruppe, Walsum)

Der Regierungspräsident  
53.57 — 20

Düsseldorf, den 23. Dezember 1970

Der dem Unternehmer Hans de Cruppe, Walsum, Römerstraße 212, am 22. 1. 1970 übersandte Auszug aus der Urkunde der bis zum 31. 5. 1972 befristeten Genehmigung zur Ausführung von Ferienzziel-Reisen für den Kom DIN — K 11 ist entwendet worden.

Gemäß § 17 Abs. 7 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung vom 25. 6. 1969 (BGBl. I S. 676) wird der Auszug aus der Genehmigungsurkunde für kraftlos erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 4

**Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

**14 Änderung der Satzung des Itterverbandes in Solingen**

Der Regierungspräsident  
64. 14. 10. 00

Düsseldorf, den 28. Dezember 1970

Die „Satzung des Itterverbandes“ in der Fassung vom 9. November 1957 (Abl. Reg. Ddf. S. 394), zuletzt geändert am 1. Februar 1967 (Abl. Reg. Ddf. S. 55/80), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne der Ersten Wasserverbandverordnung (WV-VO) vom 3. 9. 1937 (RGBl. I S. 933 / SGV. NW. 77).

2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- (1) Mitglieder des Verbandes sind:
- die Städte Düsseldorf, Erkrath, Haan, Hilden, Langenfeld, Monheim, Solingen und die Gemeinde Hochdahl (Städte und Gemeinden);
  - die jeweiligen Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, denen unmittelbare oder mittelbare Vorteile aus dem Verbandsunternehmen erwachsen oder in Aussicht stehen — Vorteilhabende — oder die unmittelbare oder mittelbare Schäden herbeiführen — Erschwerer —, deren Beseitigung Aufgabe des Itterverbandes ist;
  - der Wasser- und Bodenverband Bruchhausen-Hilden,  
der Wasser- und Bodenverband Richrather Bruch,  
Der Wasser- und Bodenverband Baumberger Graben;  
der Zweckverband „Volkserholungsstätte Unterbacher See“;  
die Gewässereigentümer und Anlieger.
3. § 3 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- (3) Mieter, Pächter und andere Nutzungsberechtigte, die ihr Recht von den Mitgliedern nach Absatz 1 b herleiten, können nicht Mitglieder sein.
4. § 3 Abs. 5 wird gestrichen.
5. § 4 erhält folgende Fassung:
- (1) Der Verband hat die Aufgabe:
- Gewässer und ihre Ufer auszubauen, zu ändern, zu unterhalten, den Wasserabfluß zu regeln, die dazu notwendigen Stauanlagen und Wassersammelbecken herzustellen, zu betreiben und zu beseitigen;
  - Grundstücke vor Hochwasser der im Verbandsgebiet liegenden Gewässer zu schützen;
  - Abwasser abzuführen, zu reinigen, unschädlich zu machen und zu verwerten;
  - bei der Erfüllung seiner Aufgaben den Wasserhaushalt zu schützen und zu pflegen;
  - zu allen Entwürfen, Anträgen, Genehmigungen und Verleihungen, die das Verbandsunternehmen berühren können, Stellung zu nehmen;
  - vorstehende Aufgaben bei den Mitgliedern zu fördern und zu überwachen.
- (2) Die Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern ist Aufgabe des jeweiligen Eigentümers.
6. § 5 erhält folgende Fassung:
- „Übernahme von Aufgaben, Haftung“
- (1) Der Verband erfüllt die gesetzlichen Aufgaben, sobald er dazu in der Lage ist. Für die Übernahme darüber hinausgehender Aufgaben bedarf es eines Verbandsbeschlusses.
- (2) Abwässer, von denen zu befürchten ist, daß sie sich der zumutbaren Abwasserreinigung entziehen, Betrieb oder Wirkung der Abwasserreinigung stören oder Abwasserbehandlungsanlagen beschädigen, dürfen Verbandsanlagen

nicht zugeführt werden. Werden derartige Abwässer wiederholt oder ständig einer Verbandsanlage zugeführt, so ist der Verband — nach vorheriger Unterrichtung der Ordnungsbehörde und Ablauf einer dem Mitglied schriftlich gesetzten Frist — berechtigt, diese Abwässer nicht zu übernehmen.

(3) Die Verbandsmitgliedschaft sowie die Veranlagung zu Verbandsbeiträgen bewirken keinen Übergang der Haftung, die auf Mitgliedern wegen der Verursachung von Schäden sowie für rechtswidrige Handlungen lastet.

7. § 7 erhält folgende neue Überschrift:
- „Übernahme von Anlagen, Benutzung und Betreten von Grundstücken“
8. In § 7 wird hinter Abs. 3 folgender Absatz angefügt:
- (4) Die Dienstkräfte des Itterverbandes sind in Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte berechtigt, Grundstücke und Anlagen der Mitglieder des Verbandes sowie die nach dem Plan oder der Hebeliste zu ihnen gehörenden Grundstücke und Anlagen zu betreten. Sie haben sich auf Verlangen auszuweisen.
9. § 9 erhält folgende neue Überschrift:
- „Zäune, Viehtränken und besondere Pflichten der Anlieger“
10. In § 9 werden geändert:
- Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- (1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, daß die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird. Einzäunungen an einem Gewässer müssen wenigstens 80 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben.
- Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:
- (2) Besitzer der an einem Gewässer des Verbandes liegenden Weidegrundstücke sind verpflichtet, diese ordnungsgemäß einzuzäunen. Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu erhalten, daß sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen. Wo Äcker an ein Gewässer angrenzen, muß ein 80 cm breiter Streifen von der oberen Böschungskante unbeackert bleiben. Baumreihen dürfen nur in einer Entfernung von 1,00 m von der oberen Böschungskante angepflanzt werden.
- Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:
- (3) Wenn die maschinelle Unterhaltung der Gewässer es erfordert, kann der Verband einen größeren Abstand der Bäume und Zäune von der Böschungskante sowie Einrichtungen an Querzäunen verlangen, die eine Durchfahrt für die Räumgeräte ermöglichen.
- Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 4.
- Als Abs. 5 wird angefügt:
- (5) Häuser, feste Schuppen usw. müssen außerhalb der geschlossenen Ortslage mindestens eine Entfernung von 5,00 m von der oberen Böschungskante haben.
11. § 10 erhält folgende Fassung:
- Der Verband prüft in einer Schau im Verlaufe von jeweils 5 Jahren sämtliche Anlagen, Gewässer und der Obhut des Verbandes unterlie-

- gende Grundstücke. Die Schauordnung wird vom Ausschuß erlassen.
12. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- (1) Der Ausschuß besteht aus 19 ehrenamtlichen Vertretern, die sich wie folgt verteilen:
- a) auf die Mitglieder nach § 3 Abs. 1 a . . . . . 12  
 b) auf die Mitglieder nach § 3 Abs. 1 b . . . . . 6  
 c) auf die Mitglieder nach § 3 Abs. 1 c . . . . . 1
13. In § 13 Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:  
 Stimmberechtigt ist jedes beitragszahlende Verbandsmitglied, daß mindestens 200,— DM Jahresbeitrag erreicht.
14. § 13 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
 (4) Das Stimmenverhältnis bei der Wahl ergibt sich aus dem Beitragsverhältnis, wobei je 200,— DM 1 Stimme gewähren.
15. In § 15 Satz 2 werden geändert:  
 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:  
 b) die mit der Prüfung der Jahresrechnung zu beauftragende Stelle im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde zu bestimmen,  
 die Buchstaben b), c), d), e), f), g), h), i) werden c), d), e), f), g), h), i), k)  
 der Buchstabe k) wird l) und erhält folgende Fassung:  
 l) die in § 48 Abs. 1 c genannten Mitglieder des Widerspruchsausschusses zu wählen,  
 die Buchstaben l), m), n) werden m), n), o).
16. § 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
 (2) Die Vorstandsmitglieder und deren Vertreter verteilen sich wie folgt:
- a) auf die Städte und Gemeinden, die Wasser- und Bodenverbände und die Eigentümer von Grundstücken . . . . . 7 (7)  
 b) auf die Eigentümer von gewerblichen Unternehmen und die sonstigen Mitglieder . . . . . 4 (4)
17. § 21 wird gestrichen.
18. § 22 wird § 21; in Abs. 1 werden geändert:  
 Buchstabe f) erhält folgende Fassung:  
 f) das Dienstverhältnis und die Besoldung des Geschäftsführers und dessen Stellvertreter,  
 Buchstabe i) erhält folgende Fassung:  
 i) sonstige in dieser Satzung nicht anderweitig geregelte Angelegenheiten, die einen Wert des Gegenstandes von mehr als 15 000,— DM darstellen oder den Verband länger als 2 Jahre binden,  
 Buchstabe l) erhält folgende Fassung:  
 l) die Übernahme von freiwilligen Aufgaben gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung.
19. § 23 wird § 22
20. § 24 wird § 23
21. § 25 wird § 24 und erhält folgende Fassung:  
 (1) Der Vorsitzende ist der gesetzliche Vertreter des Itterverbandes und vertritt den Verband in

allen Geschäften. Er führt den Vorsitz im Vorstande. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht der Ausschuß, der Vorstand oder der Geschäftsführer durch die Wasserverbandsverordnung oder die Satzung berufen sind.

(2) Der Vorsitzende unterrichtet den Vorstand über seine Geschäfte und hört seinen Rat zu wichtigen Geschäften.

(3) Als Ausweis dient dem Vorsitzenden eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

22. Als neuer § 25 wird eingefügt:

„Geschäfte des Geschäftsführers“

(1) Der Geschäftsführer bereitet die Beschlüsse des Ausschusses und des Vorstandes im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden vor. Er führt diese Beschlüsse durch. Ihm obliegt die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung des Verbandes. Hierzu gehören insbesondere:

- a) die Einziehung der Beiträge  
 b) die Entscheidung über Angelegenheiten, die den Verband mit einer Verpflichtung von nicht mehr als 15 000,— DM belasten oder den Verband nicht länger als zwei Jahre binden,  
 c) der Erlaß von Geldforderungen bis zu einem Betrag von 500,— DM.

(2) In Fällen, die keinen Aufschub dulden, entscheidet der Geschäftsführer im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden auch über Angelegenheiten, die den Verband mit einer Verpflichtung von mehr als 15 000,— DM belasten. Diese Entscheidungen sind dem Vorstand in der nächsten Sitzung vorzulegen. Der Vorstand kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

(3) Im Behinderungsfall hat sein Stellvertreter gleiche Befugnisse.

23. Als neuer § 26 wird eingefügt:

„Verpflichtende Erklärungen“

Erklärungen, durch die der Itterverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Im Verhinderungsfall tritt der jeweilige satzungsmäßige Vertreter an ihre Stelle. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die der Vorstand auf den Geschäftsführer überträgt.

24. § 26 wird § 27 mit der neuen Überschrift:

„Haushaltswirtschaft“

In Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

Er muß in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein und kann nur durch Nachträge geändert werden.

Abs. 2 wird gestrichen.

Abs. 3 wird Abs. 2

Abs. 4 wird Abs. 3

Als neuer Absatz wird angefügt:

(4) Ist der Haushaltsplan bis zum Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so darf der Verband

1. nur die Ausgaben leisten, um
    - a) die bestehenden Einrichtungen in geordnetem Gang zu halten,
    - b) Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, für die durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge festgesetzt worden sind, die haushaltsrechtlich noch verausgabt werden können,
  2. die feststehenden Einnahmen nach den Sätzen des Vorjahres forterheben,
  3. im Rahmen der Genehmigungen des Vorjahres noch nicht in Anspruch genommene Kassenkredite aufnehmen,
  4. im Rahmen der Ansätze des Haushaltsplanes des Vorjahres noch nicht in Anspruch genommene Darlehen aufnehmen.
25. § 27 wird § 28
26. § 28 wird § 29
27. § 29 wird § 30
28. § 30 wird § 31 und erhält folgende Fassung:
- (1) Zur Finanzierung von nicht vorhergesehenen und nicht von vornherein im Haushalt zu berücksichtigenden Ausgaben sammelt der Itterverband Rücklagen an, nämlich
    - a) eine Rücklage für Erneuerung des Verwaltungsvermögens,
    - b) eine Rücklage für Erneuerung der Betriebsanlagen,
    - c) eine Rücklage für Beseitigung von Hochwasserschäden,
    - d) eine Rücklage für Unterstützungen und Beihilfen der Angestellten und Arbeiter des Itterverbandes.
  - (2) Die Höhe der Rücklagen wird vom Vorstand festgesetzt. Sie werden bis zu dieser Höhe durch jährlich im Haushaltsplan festzusetzende Zuführungen angesammelt.
29. § 31 wird § 32
- Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- (1) Der Itterverband darf Kredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltsplanes (Kassenkredit) bis zu der im Haushaltsplan festgesetzten und von der Aufsichtsbehörde genehmigten Höhe aufnehmen. Kredit für Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplanes ist kein Kassenkredit.
30. § 32 wird § 33
- Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- (1) Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und gibt sie im ersten Viertel des folgenden Rechnungsjahres mit allen Unterlagen zum Prüfen an die vom Ausschuß bestimmte Prüfstelle.
31. § 33 wird § 34
32. § 34 wird § 35 und wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift wird geändert in:
- „Beitragspflicht“

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Mitglieder haben dem Itterverband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Beitragspflichtig sind diejenigen Mitglieder, deren Jahresbeitrag mindestens 200,— DM beträgt.

Abs. 4 und 5 werden gestrichen.

Als Abs. 5 wird angefügt:

(5) Entstehen dem Itterverband infolge Verstoßes gegen § 5 Abs. 2 Aufwendungen durch die Beseitigung von Schäden an Verbandsanlagen, durch Gewässerschäden oder durch besondere Maßnahmen zur Abwendung derartiger Schäden oder Betriebsstörungen, so sind diese Aufwendungen durch besondere Beiträge derjenigen Mitglieder zu decken, die diese Abwässer den Verbandsanlagen zugeführt haben.

33. Als neuer § 36 wird eingefügt:

„Allgemeine Beitragsgrundsätze“

Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben, und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um ihren schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen; hierzu rechnen auch die Mehrkosten, die dem Itterverband bei der Reinigung der Gewässer durch Überbauungen entstehen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen. Die Beseitigung eines nach den gesetzlichen Vorschriften unzulässigen Zustandes darf den bisher Geschädigten nicht als Vorteil angerechnet werden.

34. § 35 wird § 37, die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.

35. Als neuer § 38 wird eingefügt:

„Ermittlung und Festsetzung der Beiträge“

Die Beiträge sind nach den Aufwendungen des Verbandes getrennt zu ermitteln und festzusetzen für die Unterhaltung der Gewässer, für den Hochwasserschutz und für die Gewässerreinigung.

36. Als neuer § 39 wird eingefügt:

„Beiträge für die Unterhaltung der Gewässer“

(1) Die Aufwendungen des Verbandes werden verteilt auf

- a) diejenigen Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die aus der Unterhaltung Vorteile haben oder die die Unterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abfluvorgang hinaus erschweren (§ 48 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen — LWG — vom 22. Mai 1962 — GV. NW. S. 235 / SGV. NW. 77 — Gruppe A),
- b) die Gewässereigentümer und Anlieger (§ 48 LWG — Gruppe B),
- c) die Eigentümer von Grundstücken in dem Gebiet, aus dem der zu unterhaltenden Ge-

- wässerstrecke Wasser seitlich zufließt — seitliches Einzugsgebiet — (§ 48 LWG — Gruppe C).
- (2) Verteilungsmaßstäbe sind
- a) für die Mitglieder der Gruppe A:  
bei Ausnutzung der Wasserkraft die Maschinenstärke und die Größe der ausnutzbaren Wasserfläche  
bei Einleitungen und Verschmutzungen die Größe der angeschlossenen bebauten oder befestigten Flächen, die Abwassermenge und der Verschmutzungsgrad  
bei Anlagen in und an Gewässern die Uferlänge;
- b) für die Mitglieder der Gruppe B:  
die Uferlänge der Gewässer;
- c) für die Mitglieder der Gruppe C:  
die Größe des seitlichen Einzugsgebietes.
37. Als neuer § 40 wird eingefügt:  
„Beiträge für den Hochwasserschutz“
- (1) Die Aufwendungen für den Hochwasserschutz werden auf die Mitgliedsgemeinden verteilt.
- (2) Verteilungsmaßstäbe sind die Größe des Zuflußgebietes, die durchschnittlichen jährlichen Regenspenden und die Bebauungsdichte des Einzugsgebietes.
38. Als neuer § 41 wird eingefügt:  
„Beiträge für die Gewässerreinigung“
- (1) Die Aufwendungen für die Gewässerreinigung werden auf die Gemeinden, den Zweckverband „Volkserholungsstätte Unterbacher See“ und die gewerblichen Unternehmen verteilt.
- (2) Verteilungsmaßstäbe sind
- a) für die Gemeinden:  
die Abwassermenge, das Kanalsystem und der Verschmutzungsgrad;
- b) für den Zweckverband „Volkserholungsstätte Unterbacher See“ und für die gewerblichen Unternehmen:  
die Abwassermenge und der Verschmutzungsgrad.
39. § 36 wird § 42  
Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- (1) Die Heranziehung erfolgt aufgrund der Satzung und der vom Vorstand aufzustellenden und vom Ausschuß zu beschließenden Veranlagungsregeln.
- Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Itterverband alle für die Ermittlung des Beitragsverhältnisses und die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgetreu und rechtzeitig zu machen, ihn notwendige Feststellungen an Ort und Stelle treffen zu lassen und auf sein Verlangen einwandfreie Wassermesser für die Eigenförderung und für die Kühlwassermenge sowie Meßanlagen für die Feststellung des Verschmutzungsgrades der Abwässer einzubauen und mindestens alle 2 Jahre nachprüfen zu lassen.
40. § 37 wird § 43
41. § 38 wird § 44 und erhält folgende Fassung:  
Werden im Verlauf eines Veranlagungszeitraumes Anlagen wesentlich geändert oder fallen Beiträge bei der Einziehung aus oder wird ein Nachtragshaushalt aufgestellt, so können diese Umstände in einer Nachtragshebeliste berücksichtigt werden. Für die Aufstellung und die Festsetzung einer Nachtragshebeliste sowie ihre Anfechtung gelten die Bestimmungen über die Hebeliste sowie die sonstigen Vorschriften der Satzung entsprechend.
42. § 39 wird § 45
43. § 40 wird § 46
44. § 41 wird § 47
45. § 42 wird § 48, in Abs. 1 erhält Buchstabe a) folgende Fassung:
- a) einem von der Aufsichtsbehörde zum Vorsitzenden zu bestimmenden Beamten, der die Befähigung zum Richteramt und zum höheren Verwaltungsdienst besitzen muß,
46. § 43 wird § 49  
Abs. 4 erhält folgende Fassung:  
(4) Für Mitglieder, die vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheiden, wird für den Rest dieser Zeit nach § 48 Ersatz gewählt.
47. § 44 wird § 50
48. § 45 wird § 51
49. § 46 wird § 52
50. § 47 wird § 53
51. § 48 wird § 54
52. § 49 wird § 55 und erhält folgende Fassung:  
(1) Der Vorsitzende ist Dienstvorgesetzter, der Geschäftsführer Vorgesetzter der Dienstkräfte des Verbandes. Der Vorsitzende stellt die Angestellten im Rahmen des Stellenplanes an und entläßt sie, jedoch mit Ausnahme derjenigen, deren Anstellung und Entlassung dem Vorstand obliegt. Der Geschäftsführer wird durch Dienstvertrag angestellt, den für den Vorstand der Vorsitzende unterschreibt. Die Dienstverträge der übrigen Angestellten bedürfen der Unterzeichnung durch den Vorsitzenden und den Geschäftsführer. Die Anstellung und Entlassung der Arbeiter obliegt dem Geschäftsführer.
- (2) Die Anstellung des Geschäftsführers und des Kassenverwalters ist von der Aufsichtsbehörde zu bestätigen, ihre Vergütung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
53. § 50 wird § 56 und erhält folgende Fassung:  
(1) Bekanntmachungen für die Verbandsmitglieder, insbesondere die Veranlagungsregeln und deren Änderungen, erfolgen durch unmittelbare schriftliche Unterrichtung der Betroffenen. Für die Bekanntmachung von längeren Mitteilungen, umfangreichen Urkunden und Plänen genügt ein Hinweis auf den Ort, an dem Einsicht genommen werden kann. Gleichzeitig ist die Auslegungsfrist, die mindestens einen Monat betragen muß, anzugeben.

(2) Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen werden in dem Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf veröffentlicht.

(3) Die Satzung und ihre Änderungen sind in dem Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf zu veröffentlichen. Sie treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tage in Kraft.

54. § 51 wird aufgehoben.

55. § 52 wird § 57

56. § 53 wird § 58.

Düsseldorf, den 28. Dezember 1970

Der Regierungspräsident  
In Vertretung  
Knop  
Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 4

**15 Viehseuchenverordnung  
zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche  
vom 18. Dezember 1970**

Der Regierungspräsident  
63. 2114

Düsseldorf, den 18. Dezember 1970

Auf Grund des § 2 Abs. 1, der §§ 17 Nr. 17, 18 und 23 des Viehseuchengesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. Februar 1969 (BGBl. I S. 158) in Verbindung mit den §§ 121 a und 121 b der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (VAVG-NW) vom 24. November 1964 (GV. NW. S. 359), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Februar 1969 (GV. NW. S. 144), und § 1 Abs. 3 Buchst. a des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (AGVG-NW) vom 4. Juni 1963 (GV. NW. S. 203), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1966 (GV. NW. S. 524), wird für den Regierungsbezirk Düsseldorf verordnet:

**§ 1**

(1) Sämtliche über 6 Wochen alten Rinder sind mit staatlich geprüfter trivalenter Vakzine (Typ O, A, C) gegen die Maul- und Klauenseuche zu impfen.

(2) Über 6 Wochen alte Rinder, die nach dem 1. Januar 1971 bereits mit staatlich geprüfter trivalenter Vakzine (Typ O, A, C) schutzgeimpft worden sind, unterliegen nicht dieser Impfpflicht.

(3) Die Impfungen müssen spätestens 14 Tage vor Beginn des Weideauftriebes abgeschlossen sein.

**§ 2**

Die Impfungen sind von den Amtstierärzten oder den nach § 2 Abs. 6 AGVG-NW beauftragten Tierärzten durchzuführen.

**§ 3**

Der Regierungspräsident kann Ausnahmen von der Impfpflicht nach § 1 Abs. 1 für Rinderbestände zulassen, auf denen Rinder zu wissenschaftlichen Versuchen oder zu Impfstoffprüfungen verwendet werden.

**§ 4**

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Viehseuchenverordnung unterliegen den Ord-

nungswidrigkeitenvorschriften des § 76 Abs. 2 und 3 des Viehseuchengesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. Februar 1969 (BGBl. I S. 158).

**§ 5**

(1) Diese Viehseuchenverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft. Sie tritt am 15. Mai 1971 außer Kraft.

(2) Die Viehseuchenverordnung vom 3. März 1967 (Abl. Reg. Ddf. 1967, Nr. 9 a, S. 1) wird aufgehoben.

Düsseldorf, den 18. Dezember 1970

Der Regierungspräsident  
In Vertretung  
Knop  
Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 9

**C.**

**Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen  
anderer Behörden und Dienststellen**

**16 Ungültigkeitserklärung  
eines Jahresjagdscheines  
(Klaus Wienandts)**

Der Jahresjagdschein Nr. 213/69, ausgestellt am 16. Mai 1969, verlängert am 8. Oktober 1970 für das Jagdjahr 1970 unter Nr. 264/70, ist durch Diebstahl verlorengegangen. Der Jagdschein war ausgestellt für Herrn Klaus Wienandts, geboren am 29. 8. 1952, wohnhaft in Rheydt, Schmolderstraße 250.

Der Jahresjagdschein wird hiermit für ungültig erklärt.

Rheydt, den 24. Dezember 1970

Stadt Rheydt  
Der Oberstadtdirektor  
In Vertretung  
Dr. Heck  
Stadtdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 9

**17 Ungültigkeitserklärung  
eines Vertriebenenausweises  
(Gerhard Schwanke)**

Der Vertriebenenausweis A 5136/2258, ausgestellt vom Amt Asperden (jetzt Stadt Goch) am 20. 7. 1955 auf den Namen Gerhard Schwanke, geboren am 27. 11. 1936 in Dietrichsdorf, Kreis Gerdauen (Ostpreußen), wird hiermit für ungültig erklärt.

Der Ausweis wurde als verloren gemeldet.

Goch, den 17. Dezember 1970

Der Stadtdirektor  
In Vertretung  
Kleinen  
Beigeordneter

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 9

**Öffentliche Zustellung**

(Bernhard Köhnen)

Der Leistungsbescheid vom 21. 12. 1970 betreffend Schadensersatzforderung von 369,51 DM für die Zeit vom 28. 7. 1970 bis 27. 11. 1970 gegen Bernhard Köhnen, Bottrop, konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort nicht ermittelt werden konnte.

Der Leistungsbescheid wird nunmehr im Wege der öffentlichen Zustellung (§ 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NW vom 23. Juli 1957 — GB. NW. S. 213 und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Landeszustellungsgesetz — A.V.V. z. LZG. — in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 — BGBl. I S. 379) zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird in der Zeit vom 22. 12. 1970 bis 5. 1. 1971 an der Bekanntmachungstafel des Oberkreisdirektors als Kreispolizeibehörde in Dinslaken, Kreis- haus, ausgehängt.

Der Leistungsbescheid kann im Polizeidienst- gebäude, Dinslaken, Duisburger Straße 101 — Abt. V-III — eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Aushang, als mit Ablauf des 5. 1. 1971, als zugestellt.

Dinslaken, den 22. Dezember 1970  
V-III — 5360

Der Oberkreisdirektor  
als Kreispolizeibehörde

Im Auftrage:

Neuhaus

Kreisoberamtmann

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 10

**19 Ordnungsbehördliche Verordnung  
über die ordnungsmäßige Straßenreinigung im  
Bezirk des Amtes Gahlen zu Hünxe**

Auf Grund des § 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 10. 1969 (GV. NW. S. 732/SGV. NW. 2060) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. 7. 1912 (Pr. GS. NW. S. 36/SGV. NW. 2061) wird von dem Amt Gahlen zu Hünxe als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluß der Vertretung des Amtes Gahlen zu Hünxe vom 23. No- vember 1970 folgende ordnungsbehördliche Verord- nung erlassen:

§ 1

Räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung

Innerhalb der geschlossenen Ortslagen des Amtes Gahlen zu Hünxe sind alle öffentlichen Straßen und Straßenteile, soweit sie überwiegend dem inner- örtlichen Verkehr dienen, ordnungsmäßig zu rei- nigen. Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Parkspuren, Radwege und Gehwege ohne Rücksicht auf ihre Befestigung. Die hierunter fallenden Straßen, Wege und Plätze sind in einem dieser Verordnung als Bestandteil beigefügten Verzeichnis aufgeführt.

§ 2

Umfang der allgemeinen Reinigung

Die ordnungsmäßige Reinigungspflicht umfaßt ins- besondere

- a) das Säubern der Straßen (§ 3),
- b) die Beseitigung von Schnee (§ 4),
- c) bei Glätte das Bestreuen der Gehwege und Fuß- gängerüberwege sowie der gefährlichen Fahr- bahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr (§ 5).

§ 3

Säubern der Straßen

(1) Schmutz, Unrat, Unkraut, Laub, Ölspuren und Öllachen sowie verunreinigende Flüssigkeiten sind zu beseitigen. Rinnsteine, Einlaufschächte, Gräben und Durchlässe sind für den ungehinderten Wasser- ablauf freizuhalten.

(2) Nach Beendigung der Reinigung sind Kehricht und sonstiger Unrat unverzüglich zu entfernen. Sie dürfen nicht abgelagert werden vor Nachbargrund- stücken, in Kanälen, Sinkkästen, Durchlässen und Rinnenläufen oder Gräben oder auf oberirdischen Vorrichtungen, die der Entwässerung oder Brand- bekämpfung dienen.

(3) Bei trockenem und frostfreiem Wetter ist die Straße vor dem Reinigen zur Verhinderung von Staubentwicklung ausreichend mit Wasser zu be- sprengen, soweit nicht besondere Umstände ent- gegenstehen.

(4) Die von der Straßenreinigung erfaßten Straßen bzw. Straßenteile sind von den Reinigungspflichtigen grundsätzlich an den Tagen vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen oder kirchlichen Feiertag in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis spätestens 18 Uhr, in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis spätestens 16 Uhr zu reinigen, soweit nicht in beson- deren Fällen häufiger zu reinigen ist. Außergewöhn- liche Verschmutzungen sind unverzüglich zu be- seitigen.

(5) Die Ordnungsbehörde kann durch öffentliche Bekanntmachung oder besondere Mitteilung an die Verpflichteten eine Reinigung auch für andere Tage anordnen.

(6) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungs- fläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßen- rinne ein 4 m breiter, sich vom Gehwegrand zur Fahrbahnmitte hin erstreckender Streifen zu rei- nigen.

§ 4

Beseitigung von Schnee

(1) Wird durch Schneefälle die Benutzung von Fahrbahnen und Gehwegen erschwert, so ist der Schnee unverzüglich wegzuräumen. Bei Schnee- fällen während der Nachtzeit ist der Schnee und Schneematsch bis zu Beginn der allgemeinen Ver- kehrszeiten, spätestens bis 8 Uhr, zu räumen. Der weggeräumte Schnee ist so zu lagern, daß der Ver- kehr auf den Fahrbahnen und Gehwegen und der Abfluß von Oberflächenwasser nicht beeinträchtigt werden. Bei Tauwetter sind die Abflußrinnen von Schnee und Schneematsch freizuhalten. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, daß eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muß sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrich- tung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

## § 5

## Bestreuen bei Glätte

(1) Die Streupflicht bei Schnee- und Eisglätte erstreckt sich auf Gehwege, Fußgängerüberwege und auf ihrer Anlage nach gefährliche Fahrbahnstellen. Soweit kein Gehweg vorhanden ist, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Überwege sind die für den Fußgängerverkehr besonders gekennzeichneten Überwege sowie die notwendigen Übergänge an Straßenkreuzungen und -einmündungen.

(2) Die Benutzbarkeit der Gehwege, Fußgängerüberwege und der ihrer Anlage nach gefährlichen Fahrbahnstellen ist durch Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen (Asche, Sand, Sägemehl, Splitt) herzustellen. Eis- und Rutschbahnen sind zu beseitigen. Salz soll insbesondere auf Gehwegen nur in geringer Menge zur Beseitigung festgefahrener und festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden; die Rückstände sind nach dem Auftauen der Eis- und Schneerückstände unverzüglich zu beseitigen.

(3) Die bestreuten Flächen vor den Grundstücken und die Überwege müssen so aufeinander abgestimmt sein, daß eine durchgehend benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Deshalb muß sich der später Streuende insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken anpassen.

(4) Die Straßen sind erforderlichenfalls mehrmals am Tage so zu streuen, daß während der allgemeinen Verkehrszeiten (7 bis 18 Uhr) auf den Gehwegen, Fußgängerüberwegen und den ihrer Anlage nach gefährlichen Fahrbahnstellen keine Rutschgefahr besteht.

(5) Vor Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee und Eis freigehalten und bei Glätte bestreut werden, daß ein gefahrloser Zu- und Abgangsverkehr für Fußgänger gewährleistet ist.

## § 6

## Umfang der besonderen Reinigung

Werden öffentliche Straßen bei der An- und Abfuhr von Kohlen, Baumaterialien oder anderen Gegenständen oder bei der Abfuhr von Schutt und Abfall, durch Leckwerden oder Zerbrennen von Gefäßen, durch Bauarbeiten, durch Viehtrieb, durch Fahrzeuge und sonstige Geräte, durch Unfälle oder auf andere ungewöhnliche Weise über das übliche Maß hinaus verunreinigt, so müssen sie von demjenigen, der die Verunreinigung verursacht hat, unverzüglich gereinigt werden (§ 17 Landesstraßengesetz). Wird der Verursacher nicht ermittelt, so obliegt dem sonst zur Reinigung Verpflichteten auch diese besondere Reinigung.

## § 7

## Geldbuße

Für den Fall, daß Gebote dieser Verordnung nicht befolgt oder Verbote nicht beachtet werden, wird Geldbuße angedroht. Bei Vorsatz kann die Geldbuße bis zu 1 000,— DM, bei Fahrlässigkeit bis zu 500,— DM betragen.

## § 8

## Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in folgenden örtlichen Tageszeitungen in Kraft:

- a) Neue Ruhrzeitung,
- b) Rheinische Post,
- c) Westdeutsche Allgemeine Zeitung.

Mit dem gleichen Tage treten die §§ 18, 19 und 20 der „Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen des Amtes Gahlen zu Hünxe“ vom 24. 8. 1959 (Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 319) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung gilt bis zum 31. 12. 1979.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Hünxe, den 10. Dezember 1970

Amt Gahlen zu Hünxe  
als örtliche Ordnungsbehörde

Sander  
Amtdirektor

## Anlage

zur ordnungsbehördlichen Verordnung  
über die ordnungsmäßige Straßen-  
reinigung im Bezirk des Amtes Gahlen  
zu Hünxe vom 10. Dezember 1970

## Verzeichnis

der überwiegend dem innerörtlichen Verkehr  
dienenden und der Reinigungspflicht nach § 1  
unterliegenden Straßen

## 1. Gemeinde Hünxe

## 1.1 Ortsteil Bruckhausen

Akazienwinkel  
Am Brücksken  
Am Krumpfen Acker  
Am Tiefen Steg  
Bachweg  
Brömmenkamp  
von Dinslakener Straße bis Kleiner Feldweg  
Danziger Platz  
Eichenweg  
Eschenweg  
Ferdinand-Freiligrath-Weg  
Gebrüder-Grimm-Weg  
Goetheweg  
Hauptstraße  
Heinrich-Heine-Weg  
Heisterweg  
Im Großen Feld  
Kleiner Feldweg  
von Dinslakener Straße bis Nr. 113  
Kleiner Steg  
Meesenweg  
Platanenweg  
Spickerweg  
Waldweg  
von Sternweg bis Nr. 59  
Wilhelm-Busch-Weg

## 1.2 Ortsteil Bucholtwelmen

Birkenweg  
Buchenweg  
Ginsterweg  
von Hünxer Straße bis Nr. 23  
Grenzweg  
Hünxer Straße

- 1.3 Ortsteil Hünxe  
 Am Licken Berg  
 Bachstege  
 Dinslakener Straße  
 von Anfang bis Nr. 19  
 Donnersbergstege  
 Dorfkamp  
 Dorstener Straße  
 von Weseler Straße bis Nr. 66  
 Gansenbergweg  
 von Weseler Straße bis Stallbergweg  
 Hünxer Feld  
 In den Elsen  
 Klever Straße  
 Kost-im-Busch-Weg  
 Minnekenstege  
 von Dorstener Straße bis Binnenbruchweg  
 Stallbergweg  
 von Weseler Straße bis Dorfkamp  
 Weseler Straße  
 von Dorstener Straße bis Krudenburg  
 Straße/Gansenbergweg  
 Zum Aansberg  
 von Nr. 21 bis Nr. 46  
 Zum Alten Pastorat  
 Zur Langen Brücke

2. Gemeinde Gahlen  
 Am Rehbaum  
 Bruchstraße  
 von Kirchstraße bis Nr. 27  
 Hardtstraße  
 von Dorstener Straße bis Nr. 52  
 Hardtstraße  
 von Nr. 138 bis Alte Poststraße  
 Haus-Gahlen-Straße  
 von Kirchstraße bis Paßstraße  
 Hermann-Müller-Straße  
 Johowweg  
 Kirchstraße  
 von Nr. 37 bis Nr. 97  
 Merkoole

3. Gemeinde Gartrop-Bühl  
 Stegerfeld

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 10

**20 Ordnungsbehördliche Verordnung  
 über das Aufheben der Sperrstunde und das  
 Hinausschieben ihres Beginns in Gast- und  
 Schankwirtschaften für das Gebiet der  
 Stadt Kevelaer**

Auf Grund des § 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 10. 1969 (GV. NW. S. 732/SGV. NW. 2060) und des § 2 der Verordnung über die Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften sowie im Kleinhandel mit Branntwein vom 16. 2. 1957 (GV. NW. S. 38/SGV. NW. 7103) wird von der Stadt Kevelaer als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluß des Rates der Stadt Kevelaer vom 27. Oktober 1970 folgende ordnungsbehördliche Verordnung für das Gebiet der Stadt Kevelaer beschlossen:

§ 1

Sperrstunde ist der Zeitraum, in dem aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung das Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe nicht ausgeübt werden darf.

§ 2

Die Sperrstunde wird für folgende Nächte aufgehoben:

- a) Silvester vom 31. 12. zum 1. 1.  
 b) Karneval:  
 vom Samstag zum Sonntag,  
 vom Sonntag zum Montag,  
 vom Montag zum Dienstag.

§ 3

Der Beginn der Sperrstunde wird für folgende Nächte bis 3 Uhr hinausgeschoben:

- a) Maifeiertag vom 30. 4. zum 1. 5. und vom 1. 5. zum 2. 5.,  
 b) Altweiberfastnacht vom Donnerstag zum Freitag vor Karneval,  
 c) an Kirmestagen, jeweils in den einzelnen Ortschaften entsprechend dem der Anlage zu dieser Verordnung abgedruckten Marktverzeichnis, welches Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 4

Das Nichteinhalten dieser Vorschrift wird gemäß § 29 Ziff. 6—8 des Gaststättengesetzes vom 28. 3. 1930 (RGBl. I S. 146) als Übertretung geahndet.

§ 5

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt, der Wochenzeitung „Aus Kevelaer und Umgebung“ in Kraft und wird mit Ablauf des 31. 12. 1979 ungültig.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Kevelaer, den 10. Dezember 1970

Stadt Kevelaer  
 als örtliche Ordnungsbehörde  
 Dr. Röser  
 Stadtdirektor

Verkündungsorgan: Amtsblatt der Stadt Kevelaer, Wochenzeitung „Aus Kevelaer und Umgebung“.

Verkündungstermin: Ausgabe Nr. 51 vom 19. 12. 1970.

**Anlage**

zu § 3 Buchstabe c) der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Aufheben der Sperrstunde und das Hinausschieben ihres Beginns in Gast- und Schankwirtschaften für das Gebiet der Stadt Kevelaer vom 10. Dezember 1970

**Marktverzeichnis**

| Ortschaft            | Bezeichnung der Märkte | Bezeichnung der einzelnen Tage bzw. Nächte, für die die Polizeistundenhinausschiebung gilt               |
|----------------------|------------------------|--|
| Kevelaer             | Kirmes                 | v. Samstag zum Sonntag,<br>v. Sonntag zum Montag,<br>v. Montag zum Dienstag,<br>v. Dienstag zum Mittwoch |
| Kevelaer-<br>Keylaer | Hubertus-<br>Kirmes    | v. Samstag zum Sonntag,<br>v. Sonntag zum Montag,<br>v. Montag zum Dienstag,<br>v. Dienstag zum Mittwoch |

| Ortschaft                   | Bezeichnung der Märkte | Bezeichnung der einzelnen Tage bzw. Nächte, für die die Polizeistundenhinausschiebung gilt                                  |
|-----------------------------|------------------------|---|
| Wetten                      | Kirmes (Frühkirmes)    | v. Samstag zum Sonntag, v. Sonntag zum Montag, v. Montag zum Dienstag, v. Dienstag zum Mittwoch                             |
| Wetten                      | Kirmes (Herbstkirmes)  | v. Samstag zum Sonntag, v. Sonntag zum Montag, v. Montag zum Dienstag   |
| Winnekendonk                | Kirmes                 | v. Samstag zum Sonntag, v. Sonntag zum Montag, v. Montag zum Dienstag, v. Dienstag zum Mittwoch, v. Mittwoch zum Donnerstag |
| Kervenheim                  | Kirmes                 | v. Samstag zum Sonntag, v. Sonntag zum Montag, v. Montag zum Dienstag, v. Dienstag zum Mittwoch, v. Mittwoch zum Donnerstag |
| Twisteden/<br>Kleinkevelaer | Kirmes                 | v. Samstag zum Sonntag, v. Sonntag zum Montag, v. Montag zum Dienstag, v. Dienstag zum Mittwoch, v. Mittwoch zum Donnerstag |
| Winnekendonk/<br>Schravelen | Kirmes (Schützenfest)  | v. Samstag zum Sonntag, v. Sonntag zum Montag, v. Montag zum Dienstag   |
| Winnekendonk/<br>Achterhoek | Kirmes (Schützenfest)  | v. Samstag zum Sonntag, v. Sonntag zum Montag, v. Montag zum Dienstag   |

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 12

**21 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen im Gebiet der Stadt Kevelaer — Straßenordnung — vom 10. Dezember 1970**

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Allgemeine Begriffsbestimmungen

- § 1 Straßen  
§ 2 Anlagen

2. Abschnitt

Ordnung, Sicherheit, Reinlichkeit und Ruhe auf den Straßen und in den Anlagen

- § 3 Numerierung der Gebäude — Anbringen von Schildern  
§ 4 Arbeiten auf und an öffentlichen Straßen und Anlagen  
§ 5 Asphalt- und Teerkochapparate  
§ 6 Anstreicherarbeiten  
§ 7 Anbringen, Aufstellen und Aufhängen von Gegenständen  
§ 8 Hecken und Sträucher  
§ 9 Tiere  
§ 10 Schutz der Anlagen  
§ 11 Kinderspiele  
§ 12 Teppichklopfen und ähnliches  
§ 13 Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen  
§ 14 Verbot der Verunreinigung

- § 15 Fäkalien-, Dung- und Müllabfuhr  
§ 16 Offene Feuerstellen

3. Abschnitt

Handel und Gewerbe auf den Straßen und in den Anlagen

- § 17 Feste Handels- und Gewerbestellen  
§ 18 Aufstellen von Schaubuden und ähnliches  
§ 19 Bewegliche Handels- und Gewerbeausübung  
§ 20 Werbemittel

4. Abschnitt

Sonstige Vorschriften

- § 21 Verschiedene Verbote

5. Abschnitt

Schlußbestimmungen

- § 22 Zuständigkeit  
§ 23 Bußgeld- und Strafandrohung  
§ 24 Inkrafttreten

Aufgrund des § 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 10. 1969 (GV. NW. S. 732/SGV. NW. 2060) wird von der Stadt Kevelaer als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluß des Rates der Stadt Kevelaer vom 27. Oktober 1970 folgende ordnungsbehördliche Verordnung für das Gebiet der Stadt Kevelaer erlassen:

1. Abschnitt

Allgemeine Begriffsbestimmungen

§ 1

Straßen

(1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege, Plätze (auch Parkplätze), Brücken, die tatsächlich vom allgemeinen Verkehr oder von einzelnen Arten des Verkehrs benutzt werden oder ihm gewidmet sind.

(2) Zu den Straßen gehören Fahrbahnen, Park-, Grün-, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Rad- und Gehwege (einschließlich Bürgersteige), Verkehrsinseln und Stützmauern (Straßenteile). Bestandteil dieser Straßenteile sind auch Bordsteine, Straßenrinnen und Einläufe der Straßenentwässerung, Seitengräben, Durchlässe und Böschungen, ferner die vor der Straßenfront der Häuser gelegenen Treppen und Rampen, soweit diese nicht eingefriedigt sind.

§ 2

Anlagen

(1) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit gewidmeten Gärten, Anpflanzungen, Alleen, Friedhöfe, Kinderspielplätze, Waldungen und sonstige Park- und Grünanlagen sowie Ufer und Gewässer.

(2) Als Anlagen gelten auch Denkmäler sowie unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten.

2. Abschnitt

Ordnung, Sicherheit, Reinlichkeit und Ruhe auf den Straßen und in den Anlagen

§ 3

Numerierung der Gebäude, Anbringung von Schildern

(1) Der Eigentümer oder der ihm nach § 145 Abs. 2 Bundesbaugesetz gleichgestellte Rechtsinhaber hat

dafür zu sorgen, daß an jedem bebauten Grundstück ein Nummernschild mit der von der Stadt gemäß § 126 Abs. 3 Bundesbaugesetz festgesetzten Hausnummer angebracht wird. Es ist stets sichtbar, einwandfrei lesbar und in einem ordnungsmäßigen Zustand zu erhalten.

(2) Die Hausnummern sind am Hauptgebäude neben dem Hauseingang in einer Höhe von 1,50 m bis 2,50 m anzubringen. Bei mehreren Eingängen ist jeder Eingang mit der Hausnummer zu versehen. Liegt der Haupteingang auf der Rückseite oder seitlich des Hauses, muß die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Haupteingang am nächsten liegenden Gebäudeecke angebracht werden. Liegt das betreffende Gebäude so weit hinter der Straßenfluchtlinie, daß seine Numerierung vom Gehweg aus nicht mehr erkennbar ist, oder wird das Grundstück durch eine Einfriedigung sichtmäßig von der Straße abgeschlossen, so ist auch rechts vom Eingang zum Grundstück eine Hausnummer anzubringen.

(3) Es dürfen verwandt werden:

- a) die handelsüblichen Emailschilder von etwa 15 cm Höhe mit weißen arabischen Ziffern auf blauem Grund.  
Die Ziffern müssen mindestens 10 cm hoch und 1 cm breit und dürfen nicht höher als 12 cm und nicht breiter als 2 cm sein;
- b) einzelne arabische Ziffern in den unter Buchstabe a) bestimmten Abmessungen aus Metall, Holz oder Kunststoff, wenn diese Stoffe witterungsbeständig und die Ziffern deutlich genug zu erkennen sind;
- c) Hausnummernleuchten, wenn sie der DIN 275 im Normalblattverzeichnis des deutschen Normenausschusses vom Februar 1935 entsprechen. Abweichungen bedürfen der vorherigen ordnungsbehördlichen Erlaubnis.

(4) Erhalten Grundstücke eine andere Hausnummer, dann darf die alte Hausnummer in der Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist mit roter Farbe zu durchstreichen oder auf andere Weise so als ungültig zu kennzeichnen, daß sie noch lesbar ist.

(5) Die Grundstückseigentümer oder die sonst Verfügungsberechtigten haben zu dulden, daß an ihren Gebäuden, Einrichtungen, Vorgartenmauern oder auf ihren Grundstücken

Straßenbezeichnungen,  
Hinweise auf die Hausnummernfolge für bestimmte Straßenabschnitte,  
Feuermelde- und Feuerlöscheinrichtungen,  
Notrufanlagen der Polizei,  
sonstige Einrichtungen und Zeichen für öffentliche Zwecke  
angebracht oder ersetzt werden.

#### § 4

##### Arbeiten auf und an öffentlichen Straßen und in Anlagen

(1) Gerüste, Einfriedigungen, Bäume, Leitern, Laternen, Leitungsmasten, Denkmäler, Kamine und dergleichen dürfen nur von den dazu befugten Personen bestiegen werden.

(2) Bei allen Arbeiten, insbesondere Dacharbeiten, bei denen Gegenstände auf die Straße herabfallen, Anlagen oder Straßenbäume beschädigt werden können, sind Schutzanlagen anzubringen, soweit dies nicht schon durch das geltende Baurecht geregelt ist.

#### § 5

##### Asphalt- und Teerkochapparate

(1) Asphalt- und Teerkochapparate sind auf Straßen nur so zu befördern, aufzustellen und zu benutzen, daß Personen und Sachen nicht beschädigt oder gefährdet werden können.

(2) Teerkochapparate dürfen nur benutzt werden, wenn sie mit ausreichend langen Rauchabzugsrohren versehen sind, die, von der Straßenoberfläche an gerechnet, mindestens 3 m hoch sein müssen.

(3) Es ist nur Heizmaterial zu verwenden, das eine möglichst geringe Raumentwicklung verursacht.

#### § 6

##### Anstreicherarbeiten

Frisch gestrichene Gegenstände, insbesondere Wände, Einfriedigungen und Bänke im Straßenbereich und an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten müssen, solange ein Abfärben möglich ist, durch einen auffallenden Hinweis mit geeigneter Aufschrift kenntlich gemacht werden.

#### § 7

##### Anbringen, Aufstellen und Aushängen von Gegenständen

(1) Das Aushängen, die Anbringen oder das Aufstellen von Verkaufs- und anderen Gegenständen, von Fahrradständern, Schaukästen, Automaten und ähnlichen Einrichtungen, die an Häusern usw. angebracht werden und in den Straßenraum hineinragen, ist nur mit Erlaubnis gestattet.

(2) Zugänge, Durchfahrten, Torwege und Zufahrtswege dürfen gleichfalls nicht ohne Genehmigung zur Lagerung von Gegenständen und Verkaufsständen benutzt werden.

(3) Nach außen aufschlagende Türen, Fenster, Fensterläden und ähnliche Vorrichtungen müssen stets so festgemacht werden, daß sie keine Gefahr für Passanten werden können.

(4) Schirmdächer an der Straßenseite des Erdgeschosses müssen so angebracht werden, daß sie mit ihrer äußersten Begrenzung mindestens 70 cm hinter der Vorderkante des Bürgersteiges zurückbleiben und daß sie mit keinem Teil ihrer Kante oder etwa angehängter Gegenstände in geringerer Höhe als 2,50 m über den Gehweg reichen.

(5) Einfriedigungen von Grundstücken an den Straßen müssen so hergestellt und unterhalten werden, daß sie Verkehrsteilnehmer nicht gefährden oder behindern. Insbesondere dürfen Stacheldraht, Elektrozaune, Nägel oder andere gefährliche Gegenstände nicht angebracht werden, sofern hierdurch Personen gefährdet, Tiere verletzt oder Sachen beschädigt werden können.

(6) Fahnen, Antennen und ähnliche Gegenstände dürfen nicht mit Leitungsdrähten und Straßenbeleuchtungskörpern in Berührung kommen. Der Abstand zwischen ihrer Unterkante und der Straßendecke bzw. dem Bürgersteig muß mindestens 3 m betragen.

(7) Kellerschächte, Kellerzugänge und Aufzugsöffnungen, die im Bereich des Straßenraumes liegen, sind vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten in verkehrssicherem Zustand zu halten und vor unbefugtem Öffnen zu sichern.

## § 8

## Hecken und Sträucher

(1) Hecken an den Straßen müssen so beschnitten werden, daß sie nicht in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen. An Straßenmündungen und Kurven müssen die Einfriedigungen und Bepflanzungen so niedrig gehalten werden, daß sie den Straßenverkehr durch Sichtbehinderung nicht gefährden.

(2) Bäume und Sträucher, die über die Baufluchtlinie hinaus in den Verkehrsraum hineinragen, müssen eine lichte Höhe von 3,00 m freilassen. Ob ein Baum in die Fahrbahn hineinragen darf, wird im Einzelfalle unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse geregelt.

## § 9

## Tiere

(1) Wer auf Straßen oder in Anlagen Hunde oder andere Tiere mit sich führt, hat unbeschadet der ihm nach § 40 Straßenverkehrsordnung obliegenden Pflichten dafür zu sorgen, daß diese weder Personen oder Tiere gefährden noch Sachen, insbesondere Gehwege, Plätze und Blumenanlagen, beschmutzen oder beschädigen. Bissigen Hunden ist außerhalb eingefriedigter Grundstücke ein Maulkorb anzulegen.

(2) Auf Kinderspielplätze dürfen Tiere nicht mitgeführt werden. In anderen Anlagen und auf Straßen sind Tiere an der Leine zu führen.

## § 10

## Schutz der Anlagen

(1) Wege und Plätze in öffentlichen Anlagen dürfen nur von Fußgängern benutzt werden.

Das Nächtigen auf Straßen und in Anlagen ist verboten. Die Bänke in den Anlagen dürfen nur als Sitzgelegenheit benutzt werden. Es ist ferner nicht gestattet, die Bänke auf einen anderen Platz zu versetzen.

(2) In Anlagen sind, soweit sie nicht für Spiel und Sport bestimmt sind, solche Spiele verboten, die Personen behindern können. Hierzu gehören insbesondere Ball- und Bewegungsspiele.

## § 11

## Kinderspiele

(1) Außerhalb der freigegebenen Spielplätze und der als „Spielstraßen“ bezeichneten Straßen sind auf Gehwegen und Plätzen sowie in Anlagen alle Spiele, die den Verkehr behindern, Personen gefährden oder belästigen oder Sachen beschädigen können, nicht gestattet.

(2) Das Auflassen von Windvögeln in der Nähe von Telegrafien-, Fernsprech-, Licht- und Kraftstromleitungen ist verboten.

## § 12

## Teppichklopfen

(1) Das Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Fußmatten, Tüchern, Kleidern, Polstern, Bettzeug und ähnlichen Gegenständen auf den Grundstücken, aus offenen Fenstern oder von Balkonen und Dächern ist gestattet, wenn dadurch weder Staub oder Schmutz in fremde Wohnungen gelangen kann noch Personen belästigt werden können.

(2) Derartige Tätigkeiten sind nur werktags gestattet, und zwar von 7 bis 13 Uhr und von 15 bis 19 Uhr.

## § 13

Veranstaltungen  
auf öffentlichen Straßen

Es ist verboten, durch musikalische oder gesangliche Darbietungen auf Straßen Leichenbegräbnisse, Prozessionen, Gottesdienste, Unterricht in Schulen und die Ruhe in den Krankenhäusern oder Pflegeheimen zu stören.

Gewerbliches Musizieren sowie Schaustellungen auf den Straßen und in den Anlagen bedürfen der Genehmigung der Ordnungsbehörde.

## § 14

## Verbot der Verunreinigung

(1) Jede Verunreinigung der Straßen und Anlagen ist untersagt. Eintretende Verunreinigungen sind von dem Verursacher oder Tierhalter unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt insbesondere für Verunreinigungen durch:

- a) das Zerschneiden von Gläsern, Flaschen, Töpfen oder ähnlichen Gegenständen,
- b) das Wegwerfen von Papier, Obstresten oder anderen Abfällen,
- c) das Ausgießen von chemischen und sonstigen ätzenden oder schädlichen Flüssigkeiten,
- d) das Abspülen und Waschen von Kraftfahrzeugen aller Art,
- e) Bauschutt und ähnliche Abfälle.

(2) Auf öffentlichen Straßen dürfen Fahrzeuge nicht gereinigt oder repariert werden. Das Reparieren auf öffentlichen Straßen ist unmittelbar nach einem Sachschaden zulässig, wenn das Fahrzeug nicht abgeschleppt werden kann.

(3) Verboten ist

- a) das Ableiten von Schmutz- und Abwässern auf die Straße sowie in Straßenrinnen und Gräben;
- b) das unbefugte Bemalen und Beschreiben der Straßendecke, Anschlagssäulen und Plakattafeln;
- c) Öl, Benzin oder ähnliche Stoffe auf Straßen oder in Anlagen abzulassen.

(4) Wer Waren zum sofortigen Verzehr veräußert, muß in der Nähe einen leicht zugänglichen Abfallbehälter aufstellen und regelmäßig entleeren. Außerdem muß er in einem Umkreis von 30 m von dem Ort, an dem er sein Gewerbe betreibt, alle Rückstände im Zusammenhang mit den von ihm veräußerten Waren unverzüglich fortschaffen.

(5) Es ist untersagt, Papierkörbe und zum Zwecke der Sperrmüllabfuhr auf oder an den Straßen oder in oder an Anlagen gelagerte Gegenstände zu durchsuchen oder aus ihnen Abfälle oder sonstige Gegenstände zu entnehmen. Die auf Straßen und in Anlagen aufgestellten oder angebrachten Papierkörbe dürfen für Haushalts- oder Gewerbemüll nicht benutzt werden.

(6) Im übrigen sind Arbeiten an oder auf Straßen oder an und in Anlagen so durchzuführen, daß Belästigungen, Gefährdungen oder Verletzungen von Personen oder Beschädigungen von Sachen ausgeschlossen bleiben.

## § 15

## Fäkalien-, Dung- und Müllabfuhr

(1) Die Reinigung und Entleerung der Abortgruben, der Schlammfänger für Abwässer sowie aller sonstigen Gruben, welche Auswurfstoffe und Abfälle

aufnehmen, ist möglichst in geruchloser Weise vorzunehmen. Der Grubenhalt mit Ausnahme von festem Stallung darf auf Straßen nur in luftdicht abgeschlossenen Behältern befördert werden.

Die Entleerung der Abort- und Jauchegruben hat rechtzeitig, mindestens aber dann zu erfolgen, sobald sie bis auf 25 cm vom Rande gefüllt sind, oder wenn die Reinigung aus besonderen Gründen verlangt wird. Die Reinigung der Dunggruben muß so häufig geschehen, daß eine gesundheitsgefährdende Ansammlung der Abfallstoffe nicht möglich ist.

(2) In dem von den nachfolgenden Straßen umgrenzten Bezirk der Stadt Kevelaer darf im Hinblick auf den Fremdenverkehr das Entleeren der Abortgruben und die Abfuhr des Inhaltes in der Zeit vom 2. Mai bis 31. Oktober jeden Jahres nur in den Morgenstunden bis 8 Uhr vorgenommen werden:

Am Bahnhof, Amsterdamer Straße, Annastraße, Antoniusstraße, Bahnstraße, Basilikastraße, Busmannstraße, Gelderner Straße bis Antoniusstraße, Hauptstraße, Johannesstraße, Kapellenplatz, Maasstraße, Marktstraße, Marienstraße, Neustraße, Schulstraße, Twistedener Straße bis Biegstraße, Venloer Straße, Willibrordstraße.

Die Müllabfuhr in diesem Stadtbereich muß in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober bis 9 Uhr beendet sein.

(3) Fällt ein Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag, so hat die Abfuhr an den vorherigen Werktagen stattzufinden. Für den im § 15 Abs. 2 aufgeführten Bereich gilt diese Regelung auch für die nachfolgenden Tage: 2. Juni, 15. August, 8., 12. und 15. September.

(4) Soweit der Müll durch Unternehmer abgefahren wird, muß der zur Abfuhr bestimmte Haus- und Straßenmüll in geschlossenen Behältern bereitgestellt werden.

Diese Behälter sind in den Türnischen oder dicht an den Häusern und so aufzustellen, daß sie den Verkehr nicht behindern. Ekeleregende und übelriechende Gegenstände sowie Papier, Holz, Stroh, Holzwolle, Haare, Lumpen und Dünger dürfen nicht sichtbar bzw. bemerkbar in den aufgestellten Behältern enthalten sein. Ein Durchsuchen des Inhalts der Behälter ist verboten. Die Entfernung der Müllbehälter hat unverzüglich nach der Entleerung zu erfolgen.

(5) Schutt, Asche, Müll und Kehricht sowie Abfallstoffe in fester oder flüssiger Form dürfen nur an den durch öffentliche Bekanntmachung oder durch aufgestellte Tafeln bestimmten Stellen (Müllkippen) abgeladen werden. Wer andere Stellen benutzt, ist unbeschadet der dadurch verwirkten Strafe oder Geldbuße zur sofortigen Beseitigung verpflichtet.

#### § 16

##### Offene Feuerstellen

(1) Auf Grundstücken, an Straßen oder in der Nähe von Anlagen dürfen ohne vorherige Erlaubnis keine offenen Feuer entzündet werden.

(2) Kleine Feuer zum gelegentlichen Verbrennen von Abfallstoffen sind von dem Verbot ausgenommen, wenn sie nicht in der Nähe leichtentzündlicher Anpflanzungen oder Gegenstände angelegt werden und sichergestellt ist, daß Anlieger und Verkehrsteilnehmer nicht durch Rauch, Geruch oder ähnliche Belästigungen gefährdet werden.

### 3. Abschnitt

#### Handel und Gewerbe auf den Straßen und in den Anlagen

##### § 17

##### Feste Handels- und Gewerbestellen

Die Ausübung des Straßengewerbes und des Straßenhandels sowie das gewerbliche Filmen und Fotografieren auf den Straßen und in den Anlagen bedarf der vorherigen Genehmigung. Die Genehmigung ist auch dann erforderlich, wenn die Straßenhandels- oder Gewerbestellen mit einem offenen Laden verbunden sind.

##### § 18

##### Aufstellen von Schaubuden und ähnliches

Das Abstellen von Karussells, Schiffschaukeln, Eiswagen, Schieß-, Schau- und Verkaufsbuden oder sonstigen ähnlichen Einrichtungen auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist nur mit vorheriger Erlaubnis gestattet. Das gleiche gilt für Wohnwagen, die dem Aufenthalt von Menschen während der Nacht dienen. Der Betrieb der in Satz 1 bezeichneten Einrichtungen auf Privatgrundstücken, die an öffentliche Straßen grenzen, bedarf ebenfalls der vorherigen Erlaubnis. Das Aufstellen darf nur an derjenigen Stelle und in der Ausdehnung erfolgen, die von der Ordnungsbehörde bestimmt wird. Eine erteilte ordnungsbehördliche Erlaubnis befreit nicht davon, eine besondere Genehmigung einzuholen, wenn diese auf Grund baurechtlicher Bestimmungen erforderlich ist.

##### § 19

##### Bewegliche Handels- und Gewerbeausübung

Das Reisegewerbe und der Straßenhandel sind verboten:

- a) in den öffentlichen Anlagen und in deren unmittelbarer Umgebung,
- b) vor den öffentlichen Gebäuden (Verwaltungsgebäuden, Schulen, Bahnhöfen, Krankenhäusern usw.) und vor den Friedhöfen,
- c) auf den im § 15 Absatz 2 aufgeführten Straßen.

Die Inanspruchnahme der Straßen und Anlagen für gewerbliche Arbeiten ist untersagt.

##### § 20

##### Werbemittel

In Anlagen dürfen Werbemittel aller Art (einschließlich Broschüren, Ansichtskarten, Bilder, Bekanntmachungen, Aufrufe und dergleichen) nur mit Erlaubnis verteilt oder angeboten werden. Ausgenommen hiervon ist die Wahlpropaganda durch Verteilen von Druckschriften und sonstigen Werbemitteln für die Wahl zu gesetzgebenden Körperschaften vom Zeitpunkt der amtlichen Bekanntmachung des Wahltages bis zur Beendigung der Wahl.

### 4. Abschnitt

#### Sonstige Vorschriften

##### § 21

##### Verschiedene Verbote

Verboten ist

- a) das Wenden von Pflügen, Pferdegespannen und Traktoren auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen bei der Feldbestellung,

- b) das Überackern von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,
- c) das Abpflücken von Rasenkanten an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,
- d) das Abstellen von Ackergeräten und dergleichen auf Straßen, Wegen und Plätzen.

#### 5. Abschnitt

#### Schlußbestimmungen

##### § 22

#### Zuständigkeit

Für alle nach dieser Verordnung wahrzunehmenden Amtshandlungen ist der Stadtdirektor als örtliche Ordnungsbehörde zuständig.

##### § 23

#### Bußgeld und Strafandrohung

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können mit einer Geldbuße bis zu 500,— DM geahndet werden, sofern die Zuwiderhandlung nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

##### § 24

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt, der Wochenzeitung „Aus Kevelaer und Umgebung“ in Kraft und wird mit Ablauf des 31. 12. 1989 ungültig.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Kevelaer, den 10. Dezember 1970

Stadt Kevelaer  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Dr. Röser  
Stadtdirektor

Verkündungsorgan: Amtsblatt der Stadt Kevelaer, Wochenzeitung „Aus Kevelaer und Umgebung“.

Verkündungstermin: Ausgabe Nr. 51 vom 19. 12. 1970.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 13

## 22 Anordnung für die in der Stadt Goch stattfindenden Wochen- und Jahrmärkte (Marktordnung)

Aufgrund des § 69 der Reichsgewerbeordnung vom 21. 6. 1869 in der heute gültigen Fassung, des § 40 b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) in der Fassung vom 28. 10. 1969 (GV. NW. S. 732 / SGV. NW. 2060) und der §§ 4 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 8. 1969 (GV. NW. S. 656 / SGV. NW. 2020) wird von der Stadt Goch als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluß des Rates der Stadt Goch vom 21. 10. 1970 für das Gebiet der Stadt Goch folgende Marktordnung erlassen:

#### Inhaltsverzeichnis der Marktordnung

##### A. Wochenmärkte

- § 1 Markttage und Marktbereich
- § 2 Marktzeiten

- § 3 Marktwaren
- § 4 Marktstörungen
- § 5 Platzanweisung
- § 6 Verkaufspersonen und Verkaufsstände
- § 7 Gütevorschriften
- § 8 Behandlung der Waren
- § 9 Preisauszeichnung
- § 10 Maße und Gewichte
- § 11 Reinhaltung des Marktplatzes
- § 12 Ordnung auf dem Marktplatz
- § 13 Marktaufsicht
- § 14 Gebührenpflicht (Standgeld)
- § 15 Haftung

##### B. Jahrmärkte

- § 16 Allgemeines
- § 17 Zeitpunkt der Kirmessen
- § 18 Flachsmärkte
- § 19 Platzanweisung
- § 20 Aufstellen der Kirmesgeschäfte und deren Inbetriebnahme
- § 21 Betriebszeiten
- § 22 Sicherheitsmaßnahmen
- § 23 Verkauf von Speiseeis
- § 24 Nicht zugelassene Veranstaltungen
- § 25 Aufstellen von Wohnwagen

##### C. Straf- und Schlußbestimmungen

- § 26 Zuwiderhandlungen gegen die Marktordnung
- § 27 Inkrafttreten

##### A. Wochenmärkte

#### § 1

#### Markttage und Marktbereich

Der Wochenmarkt findet dienstags und freitags jeder Woche auf dem Marktplatz in Goch statt.

#### § 2

#### Marktzeiten

1. Der Handel auf dem Wochenmarkt beginnt in der Zeit vom 1. April bis 30. September um 7 Uhr und in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März um 8 Uhr. Der Wochenmarkt endet stets um 12 Uhr.
2. Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen oder hier ortsüblichen kirchlichen Feiertag, findet der Markt an dem vorhergehenden Tag statt. Hierüber entscheidet im Einzelfall der Stadtdirektor. Die Änderung ist ortsüblich in der Tagespresse zu veröffentlichen.
3. Die Verkaufsstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit aufgebaut werden. Der Standplatz muß spätestens bis 8.30 Uhr eingenommen sein, da sonst anderweitig über ihn verfügt werden kann.
4. Der Marktplatz muß um 13 Uhr geräumt sein.
5. Ist am Heiligabend und Silvestertag Wochenmarkt, muß der Markt um 11 Uhr beendet und der Platz um 12 Uhr geräumt sein.

#### § 3

#### Marktwaren

Gegenstände des Wochenmarktes sind, außer den nach § 66 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgeführten,

die nach § 66 Abs. 2 GewO örtlich besonders zugelassenen Waren. Die erlaubten Marktwaren sind in einer Anlage zur Marktordnung zusammengefaßt.

#### § 4

##### Marktstörungen

1. Der Marktfrieden muß gewahrt bleiben.
2. Während der Marktzeit ist es nicht erlaubt
  - a) Tiere, ausgenommen Blindenhunde, auf dem Marktplatz angeleint mitzuführen oder frei umherlaufen zu lassen,
  - b) Fahrräder oder sonstige den Marktverkehr störende Sachen auf dem Marktplatz mitzuführen oder dort zu belassen.
3. Das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art ist nur den am Marktverkehr teilnehmenden Marktbesuchern gestattet; jedoch dürfen die Fahrzeuge nur so lange auf dem Markt verbleiben, als es zu einem raschen Ab- und Aufladen notwendig ist. Nach dem Entladen dürfen die Fahrzeuge nur an den von der Stadt Goch bestimmten Plätzen abgestellt werden. Ausgenommen sind jene Wagen oder Karren, die als Verkaufsstände zugelassen sind.
4. Ein Verkauf unmittelbar vom bespannten Fahrzeug ist nicht erlaubt.

#### § 5

##### Platzanweisung

1. Die Verkaufsplätze werden den Verkäufern von dem Beauftragten der Marktaufsicht (Marktmeister) angewiesen. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Platz oder eine bestimmte Größe besteht nicht.
2. Das Recht des Standinhabers erlischt mit der Räumung des Standes. Er hat keinen Anspruch darauf, daß ihm der zuletzt innegehabte Platz vorbehalten und am nächsten Markttag wieder zur Verfügung gestellt wird.
3. Die Verkäufer haben die Fronten der Marktstandreihen innezuhalten. Es ist ihnen untersagt, auf den freizuhaltenden Flächen Waren oder sonstige Gegenstände aufzustellen oder anzubieten.
4. Es ist untersagt, zwischen den Marktzeilen mit Waren umherzuziehen und diese zum Verkauf anzubieten. Die Gänge zwischen den Verkaufszeilen sind für die Marktbesucher freizuhalten.
5. Der Marktmeister kann zur Ordnung und Sicherheit des Marktverkehrs einen Tausch der Plätze anordnen. Vor Ablauf der Marktzeit frei werdende Plätze können an demselben Markttag gegen Zahlung des vollen Standgeldes neu vergeben werden.

#### § 6

##### Verkaufspersonen und Verkaufsstände

1. Unbeschadet der Vorschriften über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten dürfen beim Verkauf von Nahrungs- und Genußmitteln keine Personen tätig sein, die mit nässenden oder eitrigem Ausschlag, Geschwüren oder Wunden an unbedeckten Körperteilen behaftet sind. Auch solche Personen sind ausgeschlossen, die als Bazillenträger gelten oder durch das Gesundheitsamt als solche festgestellt werden.

2. Alle Personen, welche Marktwaren, insbesondere jedoch Fleisch, Wurst und andere Lebensmittel feilhalten, haben auf größte Reinlichkeit an sich und ihren Kleidern zu achten.
3. Das Rauchen in Verkaufsständen, in denen Waren feilgehalten werden, die in der Regel in unverändertem Zustand genossen werden, oder in welchem Stroh oder leicht brennbare Stoffe liegen, ist nicht erlaubt.
4. Jeder Verkäufer muß an seinem Marktstand eine gut sichtbare Tafel aus Holz, Metall oder anderem festen Stoff mit seinem Namen und seinem Wohnort in deutlicher, unverwischbarer Schrift anbringen.
5. Schutzdächer, Schirme, Stützen oder ähnliche Einrichtungen an den Marktständen müssen an der Geschäftsseite eine Höhe von 2,20 m über dem Erdboden aufweisen.
6. Im übrigen sind die Vorschriften der Verordnung über die hygienische Behandlung von Lebensmitteln tierischer Herkunft vom 16. November 1962 (GV. NW. S. 573) in der Fassung vom 23. 2. 1968 (GV. NW. S. 32) zu beachten.

#### § 7

##### Gütevorschriften

1. Alle zum Markt gebrachten Nahrungsmittel müssen von guter Beschaffenheit sein.
2. Unreifes, zum Kochen oder Einmachen bestimmtes Obst oder Gemüse ist als „Kochfrucht“ deutlich zu kennzeichnen.
3. Pferdefleisch und Pferdewurst sind ausdrücklich als solche kenntlich zu machen.
4. Im übrigen sind die Lebensmittelkennzeichnungsvorschriften zu beachten.

#### § 8

##### Behandlung der Waren

1. Alle zum Verkauf feilgehaltenen Nahrungs- und Genußmittel müssen sich auf Wagen, Tischen, in Körben, Kisten oder auf geeigneten und sauberen Unterlagen befinden. Es ist untersagt, sie auf dem Erdboden auszubreiten.
2. Die zum Verkauf gestellten Nahrungs- und Genußmittel, insbesondere frisches Fleisch und Wurstwaren, Schmalz und Fett, Frischfleisch und Räucherwaren, Butter und Käse, müssen durch geeignete Vorrichtungen vor Verstaubung, Beschmutzung und Sonnenstrahlen geschützt werden.
3. Die Verkaufstische müssen mit einer glatten, leicht abwaschbaren Platte versehen und an der den Käufern zugewandten Seite so eingerichtet sein, daß die Käufer mit den auf den Tischen ausgelegten Waren nicht in Berührung kommen. Diese Vorschrift findet auch auf die Tische der auf dem Markt aufgestellten beweglichen Verkaufsstände Anwendung.
4. Das Berühren und Beriechen von unverpackten Lebensmitteln ist untersagt. Die Verkäufer dürfen ein Betasten der Waren nicht dulden und müssen diese den Käufern selbst zuteilen.
5. Bei Abgabe von Kostproben sowie bei der Verarbeitung und beim Verwiegen von Nahrungs- und Genußmitteln dürfen nur saubere Gerätschaften benutzt werden.

6. Die Verkäufer sind verpflichtet, einwandfreie Verpackungsmaterialien zu verwenden; insbesondere darf für Lebensmittel, die in unverändertem Zustand genossen werden, nur reines, unbedrucktes und unbeschriebenes Papier verwendet werden.
7. Bei allen unverpackten Nahrungs- und Genußmitteln, insbesondere bei Fleisch, Wurst, Fisch, Brot, Butter und Käse, dürfen die Preisschilder mit diesen nicht in Berührung kommen.
8. Lebende Fische dürfen nur in ausreichend großen Kübeln und lebendes Kleinvieh darf nur in geräumigen Käfigen feilgehalten werden. Für Federvieh ist in den Sommermonaten ein Gefäß mit Trinkwasser bereitzustellen.
9. Lebendes Geflügel darf nicht in der Weise befördert oder behandelt werden, daß die Tiere an den Beinen angefaßt oder zusammengebunden, die Köpfe nach unten hängend oder an den Flügeln getragen werden.

## § 9

## Preisauszeichnung

Die Bestimmungen der Preisauszeichnungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

## § 10

## Maße und Gewichte

Maße, Waagen und Gewichte, welche beim Verkauf und Auswiegen der Ware verwendet werden, müssen vorschriftsmäßig geeicht sein und stets sauber gehalten werden. Die Maß- und Wiegeeinrichtungen sind so aufzustellen, daß die Käufer das Messen und Wiegen selbst nachprüfen können.

## § 11

## Reinhaltung des Marktplatzes

1. Jede vermeidbare Beschmutzung des Marktplatzes ist zu unterlassen.
2. Tierische Abfälle müssen sofort in einem dicht verschließbaren Gefäß oder in einem verschlossenen Raum gesammelt werden. Alle anderen Abfälle und das Packmaterial sind innerhalb der Verkaufsstände aufzubewahren, beim Verlassen des Platzes mitzunehmen oder zu den aufgestellten Abfallkörben zu bringen.

## § 12

## Ordnung auf dem Marktplatz

Auf dem Wochenmarkt ist untersagt:

- a) Kleinvieh zu schlachten und Geflügel zu rupfen oder auszunehmen,
- b) den Platz durch eigenmächtiges Einschlagen von Pfählen und sonstigen Gegenständen zu beschädigen,
- c) Waren durch lautes Ausrufen oder Anpreisen zum Kauf anzubieten.

## § 13

## Marktaufsicht

1. Die Marktaufsicht wird durch den Stadtdirektor (Ordnungsamt) ausgeübt.
2. Die Marktbesucher haben den Weisungen der Aufsichtspersonen unverzüglich Folge zu leisten.

3. Auf dem Marktplatz ist jedermann den Bestimmungen dieser Marktordnung und den ergänzenden Anordnungen unterworfen.
4. Über Beschwerden gegen Maßnahmen der mit der Marktaufsicht beauftragten Personen entscheidet der Stadtdirektor.

## § 14

## Gebührenpflicht (Standgeld)

Für die Benutzung des Marktplatzes zum Feilbieten von Waren an Wochenmarkt-, Kirmes- und Flachsmarkttagen wird ein Standgeld nach der jeweils gültigen Gebührenordnung für die Märkte der Stadt Goch erhoben.

## § 15

## Haftung

Die Märkte werden auf eigene Gefahr besucht und benutzt. Die Stadt Goch haftet nur für Schäden, die sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

## B. Jahrmärkte

## § 16

## Allgemeines

Für die Kirmessen und Flachsmärkte gelten die Vorschriften der §§ 4—15 dieser Marktordnung, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

## § 17

## Zeitpunkt der Kirmessen

1. Für den Ortsteil Asperden  
Die Kirmes beginnt jeweils sonntags nach dem 17. September und dauert bis zum folgenden Dienstag.
2. Für den Ortsteil Goch  
Die Kirmes findet während des Wochenendes statt, in dem der 1. Sonntag nach dem Johannisfest (24. Juni) liegt. Sie beginnt mit dem Samstag und dauert bis zum Dienstag.
3. Für den Ortsteil Hassum  
Die Kirmes beginnt am letzten Sonntag im August und dauert bis zum folgenden Dienstag.
4. Für den Ortsteil Hommersum  
Die Kirmes beginnt am Sonntag nach dem 24. September und dauert bis zum folgenden Dienstag.
5. Für den Ortsteil Hülm  
Die Kirmes beginnt am 2. Sonntag im September und dauert bis zum folgenden Dienstag.
6. Für den Ortsteil Kessel  
Die Kirmes beginnt am 1. Sonntag nach dem 6. Juli und dauert bis zum folgenden Dienstag.
7. Für den Ortsteil Nierswalde  
Die Kirmes beginnt am 3. Sonntag im Juli und dauert bis zum folgenden Dienstag.
8. Für den Ortsteil Pfalzdorf  
Die Kirmes beginnt am 2. Sonntag im September und dauert bis zum folgenden Dienstag.

## § 18

## Flachsmärkte

- a) Der 1. Flachsmarkt beginnt am Sonntag vor dem letzten Dienstag im Oktober und dauert drei Tage. Er wird als Herbstkirmes und Krammarkt abgehalten.

- b) Der 2. Flachsmarkt wird am letzten Dienstag im November abgehalten und ist ein reiner Krammarkt.

## § 19

## Platzanweisung

Die Plätze für Kirmesgeschäfte aller Art werden den Verkäufern und Veranstaltern vom Stadtdirektor — Ordnungsamt — zugewiesen.

## § 20

## Aufstellen der Kirmesgeschäfte und deren Inbetriebnahme

1. Das Aufstellen von Kirmesgeschäften aller Art bedarf der schriftlichen Genehmigung des Stadtdirektors (Ordnungsamt). Die Genehmigung ist unter Beifügung der notwendigen Unterlagen (Länge und Breite des Geschäftes, Art des Betriebes, Gegenstand der Schaustellung, Vorrichtung zum Schutz des Publikums, Nachweis über Abschluß einer Haftpflichtversicherung, gültige Reisegewerbekarte, Art der Lichtenanlage usw.) schriftlich zu beantragen.
2. Zelte, Fahr- und Schaugeschäfte dürfen erst nach erfolgter bauaufsichtlicher Abnahme in Betrieb genommen werden.
3. Im Interesse der Lärmbekämpfung beträgt die höchstzulässige Lautstärke für die Lautsprecheranlage und Musik 80 Phon.

## § 21

## Betriebszeiten

Sämtliche Kirmesgeschäfte dürfen sonntags erst nach 11 Uhr in Betrieb genommen werden. Das Ende der Spielzeit wird für die Dauer der Kirmesse und der Flachsmärkte auf 22 Uhr festgesetzt. In der Zeit von 13 Uhr bis 14 Uhr hat jeder Betrieb zu ruhen.

## § 22

## Sicherheitsmaßnahmen

1. In sämtlichen Kirmesgeschäften sind je nach Größe ausreichende Vorkehrungen zu Feuerlöschzwecken zu treffen. Kohlentöpfe und Kohlenbecken müssen aus Metall sein.
2. Die zugelassenen Feuerstellen sowie alle nicht elektrischen Lampen müssen spätestens 30 Minuten nach Beendigung des jeweiligen Markttagess gelöscht werden.

## § 23

## Verkauf von Speiseeis

Wer Speiseeis feilbietet, ist verpflichtet, dieses nach Maßgabe der Speiseeisverordnung ordnungsgemäß zu kennzeichnen.

## § 24

## Nicht zugelassene Veranstaltungen

Veranstaltungen, die die Leichtgläubigkeit oder den Aberglauben des Publikums ausnutzen und Schaustellungen, welche Ekel erregen, die Sittlichkeit oder religiöse Gefühle verletzen, sind verboten.

## § 25

## Aufstellen von Wohnwagen

Für die Dauer der Veranstaltungen dürfen Wohnwagen und sonstige Fahrzeuge, die auf den freigegebenen Plätzen nicht aufgestellt werden können, nur auf solche Straßen und Plätze abgestellt wer-

den, die durch den Stadtdirektor — Ordnungsamt — dazu besonders freigegeben werden.

## C. Straf- und Schlußbestimmungen

## § 26

Zuwiderhandlungen gegen die Marktordnung

1. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 3 der Marktordnung werden gemäß § 149 Abs. 1 Ziffer 6 der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 150,— DM und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.
2. Andere Zuwiderhandlungen können mit den im § 58 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vorgesehenen Zwangsmitteln (Beugemitteln) behoben werden.
3. Die Marktaufsicht kann vom Betreten des Marktes ausschließen:
  - a) Personen, die die Sicherheit, Ordnung und Ruhe auf dem Markt stören,
  - b) Personen, die wegen früherer Zuwiderhandlungen gegen Weisungen und Anordnungen der Marktaufsicht die Störung des Marktfriedens befürchten lassen.

## § 27

## Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Anordnung wird hiermit verkündigt.

Goch, den 13. November 1970

Riemen  
Stadtdirektor

## Verzeichnis

der nach § 3 der Marktordnung für die Stadt Goch vom 13. 11. 1970 zum Wochenmarktverkehr zugelassenen Gegenstände

1. Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, der Jagd und der Fischerei, die zum Genusse dienen: Alle eßbaren Garten-, Wald- und Feldfrüchte, wie Obst, Früchte, Gemüse, Kräuter, Knollen und Wurzeln, Pilze und Beeren (frisch, getrocknet, gebacken oder eingekocht), Tee, Sämereien, Getreide, Hülsenfrüchte; Mehl jeder Art und alle anderen Mühlenfabrikate aus Getreide, Hefe, Brot, Semmel und ähnliche Backwaren; Eier, Milch, Butter, Kunstspeisefett, Käse, Honig, Marmeladen, Fleisch und Fleischwaren (frisch, gesalzen oder geräuchert); Geflügel, Kaninchen, Wildbret aller Art, Krebse, Muscheln, Fische (frisch, gesalzen, gedörrt oder geräuchert).
2. Andere Erzeugnisse der Natur und der mit dem Landbau und der Forstwirtschaft verbundenen gewerblichen Tätigkeit: Ton- und irdene Gefäße, Feuer-, Wetz- und Schleifsteine, rohe Wurzelgewächse, Blumen und andere Pflanzen;

nicht bewurzelte Sträucher und Bäume, Ruten, Reiser, Besen aus Reisern, grobe Geflechte aus Holzspänen, Weiden, Schilf, Rohr, Bast, Stroh und dergleichen, Zwirne, Garne;

grobe Holzwaren, Vögel, Bienenstöcke und rohes Wachs.

3. Haushaltswaren, die zur Einführung einmalig (d. h. nicht regelmäßig) auf dem Wochenmarkt zugelassen werden:

Schüsseln, Stielkasserollen, Milchkocher, Küchensiebe, Teesiebe, Kaffeeseibe, Kaffeelote, Muskatreiben, Kartoffelreiben, kombinierte Reiben, Kochausdünster, Stocheisen, Wäschetrockner, Quirle, Schneeschläger, Büchsenöffner, Rillenglasöffner, Schaumlöffel, Milchlöffel, Pfannenheber, Eßschüsseln, Springformen, Tortenbodenformen, Einkochringe, Einkochklammern, Feueranzünder, Mehlsiebe, Backschaufeln, Ausstechformen, Vorleger, kleine Bratpfannen, Kaffeefilter, Trichter, Vorhangschlösser, Überwürfe, Küchenschaufeln, Zuckerzangen, Kuchengabeln, Eßgabeln, Eßlöffel, Eßmesser, Wasserstrahlregler, Tortenschaufeln, Nagelhaushaltpackungen, Topfballen, Stahlwolle, Topfdichter, Kohlschaufeln, Müllschaufeln, Tropfenfänger, Kartoffelschäler, Kinderbecher, Frühstücksdosen, Eierbecher, Eierlöffel, Marmeladendosen, Einsätze, Brotmesser, Fleischmesser, Wurstmesser, Taschenmesser, Rasierklingen, Brotsägen.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 17

**23 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen des Gebietes der Stadt Hilden (Straßenordnung) vom 20. Oktober 1965**

Auf Grund des § 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732/SGV. NW. 2060) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (PrGS. NW. S. 36/SGV. NW. 2061) wird von der Stadt Hilden als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluß des Rates der Stadt Hilden vom 9. Dezember 1970 für das Gebiet der Stadt Hilden folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Straßenordnung vom 20. Oktober 1965 wird wie folgt geändert:

1. § 10 erhält folgende Fassung:

§ 10 Räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung

Die nach der Straßenreinigungssatzung der Stadt Hilden zur Reinigung Verpflichteten haben die ordnungsgemäße Reinigung aller Straßen, die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen, innerhalb der geschlossenen Ortslage der Stadt Hilden unter Beachtung der Bestimmungen der §§ 11, 12 und 13 dieser Verordnung durchzuführen. Überwiegend dem inneren Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage im Stadtgebiet Hilden dienen alle Straßen, die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführt sind. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

2. § 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Ordnungsgemäß zu reinigen sind alle Flächen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

Zu reinigen sind die Straßen bis zur Mitte der Fahrbahn, bei Straßen mit 2 Fahrbahnen bis zur Mitte des Trennstreifens. Zu den öffentlichen Straßen gehören auch alle öffentlichen Wege, Plätze einschließlich der Parkspuren, Radwege, Gehwege, Straßenrinnen sowie Promenaden und Anlagen, die als Trennstreifen zur Fahrbahn oder mehrerer Fahrbahnen angelegt sind.

3. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Straßen müssen wöchentlich einmal gereinigt werden.

**Artikel II**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Hilden, den 9. Dezember 1970

Der Stadtdirektor  
Brieden

**Anlage**

zur Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen des Gebietes der Stadt Hilden vom 20. Oktober 1965.

(Verzeichnis der innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen, überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienenden Straßen)

|                       |                       |
|-----------------------|-----------------------|
| Akazienweg            | Eibenweg              |
| Albert-Schweitzer-Weg | Eichenstraße          |
| Am Anger              | Eisengasse            |
| Am Feuerwehrhaus      | Elberfelder Straße    |
| Am Kronengarten       | (bis einschließlich   |
| Am Lindenplatz        | des Hauses Nr. 172)   |
| Am Stadtwald          | Ellerstraße           |
| Am Strauch            | Erikaweg              |
| Am Wiedenhof          | Eschenweg             |
| An den Linden         |                       |
| Anton-Schneider-Weg   | Fabriciusstraße       |
| Apfelstraße           | Färberweg             |
| Auf dem Driesch       | Feldstraße            |
| Auf der Hübben        | Felix-Mendelssohn-    |
| AugustasträÙe         | Straße                |
|                       | FichtestraÙe          |
|                       | Fliederweg            |
| Bahnhofsallee         | Forststraße           |
| Barlachweg            | Forstbachstraße       |
| Baustraße             | Friedenstraße         |
| Beethovenstraße       | Fritz-Gressard-Platz  |
| Benrather Straße      | Furtwänglerstraße     |
| Biesenstraße          |                       |
| Bismarckstraße        | Gartenstraße          |
| Bleicherweg           | Gerhart-Hauptmann-Hof |
| Bogenstraße           | Gerresheimer Straße   |
| Brahmsweg             | (bis einschließlich   |
| Buchenweg             | des Hauses Nr. 304)   |
|                       | Ginsterweg            |
|                       | Gluckstraße           |
| Dagobertstraße        | Grabenstraße          |
| Dahlieweg             | Grünwald              |
| Dieselstraße          | Grünstraße            |
| Druckerweg            | Gustav-Mahler-StraÙe  |
| Düsseldorfer Straße   |                       |
| (bis einschließlich   | Händelstraße          |
| des Hauses Nr. 160)   | Hagdornstraße         |

|                     |                      |
|---------------------|----------------------|
| Hagebuttenweg       | Narzissenweg         |
| Hagelkreuzstraße    | Neustraße            |
| Haselweg            | Niedenstraße         |
| Heerstraße          | Nordstraße           |
| Hegelstraße         |                      |
| Heiligenstraße      | Oderstraße           |
| Henkenheide         | Ohligser Weg         |
| Herderstraße        | Oststraße            |
| Hochdahler Straße   |                      |
| (bis einschließlich | Paul-Spindler-Straße |
| des Hauses Nr. 232) | Pfitznerstraße       |
| Hoffeldstraße       | Porscheweg           |
| Hofstraße           | Poststraße           |
| Hülsenstraße        |                      |
| (bis einschließlich | Regerstraße          |
| des Hauses Nr. 95)  | Reisholzstraße       |
| Hugo-Wolf-Straße    | Raffaelweg           |
| Hummelsterstraße    | Richrather Straße    |
|                     | Rosenweg             |
| Immermannstraße     | Rotdornweg           |
| Itterstraße         | Rüsternweg           |
|                     |                      |
| Johann-Sebastian-   | Sibeliusweg          |
| Bach-Straße         | Silcherstraße        |
|                     | Sprangerweg          |
| Kalstert            | Sudermannstraße      |
| Kantstraße          | Südstraße            |
| Karnaper Straße     | Schalbruch           |
| Kastanienweg        | Schillerstraße       |
| Kiefernweg          | Schlehenweg          |
| Kilvertzheide       | Schubertstraße       |
| Kirchhofstraße      | Schützenstraße       |
| Kirschenweg         | Schulstraße          |
| Klotzstraße         | Schumannstraße       |
| Kniebachweg         | Schwabenstraße       |
| Köbenerstraße       | St.-Konrad-Allee     |
| Kölner Straße       | Steinauerstraße      |
| Körnerstraße        |                      |
| Kolpingstraße       | Talstraße            |
| Krepperweg          | Taubenstraße         |
| Kurt-Kappel-Straße  | Tellingstraße        |
|                     | Tizianweg            |
| Lärchenweg          | Tulpenweg            |
| Lehmkuhler Weg      |                      |
| Leibnizstraße       | Umlandstraße         |
| Ligusterweg         | Ulmenweg             |
| Lievenstraße        |                      |
| Lindenstraße        | Verbindungsstraße    |
| Lodenheide          | Verdistraße          |
| Loewestraße         |                      |
| Ludwig-Richter-Weg  | Wacholderweg         |
| Luisenstraße        | Walter-Wiederhold-   |
|                     | Straße               |
| Markt               | Walder Straße        |
| Marktstraße         | Wehrstraße           |
| Menzelweg           | Wielandstraße        |
| Merianweg           | Wiesenweg            |
| Mettmanner Straße   | Wilbergstraße        |
| Mittelstraße        | Wohlauer Straße      |
| Molzhausweg         |                      |
| Mozartstraße        | Zelterstraße         |
| Mühlenstraße        | Zwirnerweg           |

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 21

**24 Ordnungsbehördliche Verordnung  
über die Hinausschiebung des Beginns der Sperr-  
stunde in Gast- und Schankwirtschaften für das  
Gebiet der Gemeinde Tönisvorst**

Auf Grund des § 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 10. 1969 (GV. NW. S. 732;

SGV. NW. 2060) und des § 2 der Verordnung über die Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften sowie im Kleinhandel mit Branntwein vom 16. 2. 1957 (GV. NW. S. 38; SGV. NW. 7103) wird von der Gemeinde Tönisvorst als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluß des Rates der Gemeinde Tönisvorst vom 18. Dezember 1970 für das Gebiet der Gemeinde Tönisvorst folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die allgemeine Sperrstunde (Polizeistunde) beginnt für Gast- und Schankwirtschaften gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften sowie im Kleinhandel mit Branntwein vom 16. 2. 1957 um 1 Uhr.

§ 2

Die Sperrstunde wird für folgende Nächte aufgehoben:

- a) Silvester  
für die Nacht vom 31. Dezember zum 1. Januar
- b) Karneval  
vom Samstag zum Sonntag, vom Sonntag zum Montag und vom Montag zum Dienstag.

§ 3

Der Beginn der Sperrstunde wird für folgende Nächte bis 2 Uhr hinausgeschoben:

- a) die Nacht vom Karnevalsdienstag zum Aschermittwoch
- b) bei Schützenfesten  
vom Samstag zum Sonntag, vom Sonntag zum Montag und vom Montag zum Dienstag
- c) bei Früh- und Herbstkirmes  
vom Samstag zum Sonntag und vom Sonntag zum Montag

§ 4

Der Beginn der Sperrstunde wird für folgende Nächte bis 3 Uhr hinausgeschoben:

- a) Neujahr  
für die Nacht vom 1. 1. bis 2. 1.
- b) Altweiberfastnacht  
vom Donnerstag zum Freitag.

§ 5

Die Nichtbeachtung der Vorschriften über die Sperrstunde wird gem. § 28 Ziffer 6 des Gaststättengesetzes vom 5. 5. 1970 (BGBl. I S. 465) als Übertretung geahndet.

§ 6

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in den Kempen-Krefelder Mitteilungen, Amtsblatt für den Kreis Kempen-Krefeld, in Kraft.

Sie tritt am 31. Dezember 1990 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Tönisvorst, den 18. Dezember 1970

Gemeinde Tönisvorst  
als örtliche Ordnungsbehörde

Hochbruck

Gemeindedirektor

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 22

25 **Ordnungsbehördliche Verordnung  
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit  
und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen  
des Gebietes der Gemeinde Tönisvorst**

Auf Grund des § 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz — (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732; SGV. NW. 2060) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Reinhaltung öffentlicher Wege vom 1. 7. 1912 (PrGS. S. 187; SGV. NW. S. 2061) in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1931 (PrGS. S. 77) und der Verordnung vom 17. 3. 1933 (PrGS. S. 43) wird von der Gemeinde Tönisvorst als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluß des Rates der Gemeinde Tönisvorst vom 18. Dezember 1970 für das Gebiet der Gemeinde Tönisvorst folgende Verordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt

Allgemeine Begriffsbestimmungen

- § 1 Straßen
- § 2 Anlagen

II. Abschnitt

Bestimmungen über das Verhalten auf den  
Straßen und in den Anlagen

- § 3 Bauliche Maßnahmen
- § 4 Asphalt- und Teerkocher
- § 5 Betreten und Besteigen von Anlagen
- § 6 Freihalten von Versorgungseinrichtungen
- § 7 Anbringen, Aufstellen und Aushängen von Gegenständen
- § 8 Tierhaltung
- § 9 Feuerwerk und Fackelzüge
- § 10 Kinderspiele
- § 11 Gewässer und Eisflächen
- § 12 Schutz der Anlagen
- § 13 Numerierung der Gebäude, Anbringen von Straßenschildern

III. Abschnitt

Handel und Gewerbe

- § 14 Feste Handels- und Gewerbestellen
- § 15 Bewegliche Handels- und Gewerbeausübung

IV. Abschnitt

Werbung

- § 16 Reklame und Werbung

V. Abschnitt

Reinhaltung der Straßen und Anlagen

- § 17 Räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung
- § 18 Art und Umfang der Straßenreinigung
- § 19 Schneeräumen und Streupflicht
- § 20 Verunreinigungsverbot
- § 21 Müll, Schutt und andere Abfälle
- § 22 Öl- und Benzinabscheider
- § 23 Fäkalien- und Dungabfuhr
- § 24 Beförderung von Mineralöl, Mineralsäuren und sonstigen ätzenden oder explosiven Stoffen

VI. Abschnitt

Sonstige Bestimmungen

- § 25 Verschiedene Verbote

VII. Abschnitt

Schlußbestimmungen

- § 26 Zuständigkeit
- § 27 Geldbuße
- § 28 Inkrafttreten und Geltungsdauer

I. Abschnitt

Allgemeine Begriffsbestimmungen

§ 1

Straßen

(1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle für den Straßenverkehr oder für einzelne Arten des Straßenverkehrs bestimmten Flächen im Sinne des § 1 Satz 2 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr — StVZO — in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1960 (BGBl. I S. 897).

(2) Zu den Straßen im Sinne dieser Verordnung gehören:

1. der Straßenkörper einschließlich der Bürgersteige, Park-, Rand- und Trennstreifen, Über- und Unterführungen, Durchfahrten und Durchlässe, Dämme, Böschungen, Gräben, Rinnen, Entwässerungsanlagen, Stützmauern, Rad- und Gehwege sowie die vor der Straßenfront der Häuser gelegenen Flächen, Treppen und Rampen, soweit sie nicht eingefriedet sind;
2. der Luftraum über dem Straßenkörper;
3. das Zubehör, insbesondere Verkehrszeichen und Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen.

§ 2

Anlagen

Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit bestimmungsgemäß zugänglichen Gärten, Waldungen, Anpflanzungen, Alleen, Friedhöfe, Kinderspielflächen, Sportplätze, sonstige Park- und Grünanlagen sowie Ufer und Gewässer.

II. Abschnitt

Bestimmungen über das Verhalten auf den  
Straßen und in den Anlagen

§ 3

Bauliche Maßnahmen

(1) Baustoffe dürfen nur auf geeigneten Unterlagen (z. B. Mörtelpfannen) gelagert und aufbereitet werden. Ungelöschter Kalk, Zement und andere staubentwickelnde, übelriechende, ätzende, feuergefährliche oder giftige Baumaterialien sind so zu lagern und zu befördern, daß Gefahren für die Allgemeinheit und eine Beschmutzung der Straße vermieden werden.

(2) An der Straße gelegene Häuser, Einfriedungen, Türen und Fensterläden, Laternenpfähle, Masten, Bänke und dgl. sind, wenn sie mit frischem Anstrich versehen wurden, in auffallender Weise kenntlich zu machen.

## § 4

## Asphalt- und Teerkocher

(1) Asphalt- und Teerkocher sind auf Straßen nur so zu befördern, aufzustellen und zu benutzen, daß Personen nicht gefährdet und Sachen, insbesondere Straßen- und Bürgersteigbefestigungen, Anlagen und Straßenbäume nicht beschädigt werden können.

(2) Asphalt- und Teerkochapparate müssen mit ausreichend weiten Rauchabzugsrohren versehen sein, deren Rauchaustritt mindestens 3 m über der Straßenfläche liegt.

(3) Es ist nur solches Heizmaterial zu verwenden, das eine möglichst geringe Rauchentwicklung verursacht.

## § 5

## Betreten und Besteigen von Anlagen

(1) Anlagen, die der öffentlichen Versorgung dienen, dürfen von Unbefugten nicht betreten werden.

(2) Gerüste, Einfriedungen öffentlicher Anlagen, Bäume, Leitern, Laternen, Leitungsmasten, Denkmäler, Kamine und dergleichen dürfen nur von den dazu befugten Personen bestiegen werden.

## § 6

## Freihalten von Versorgungseinrichtungen

Hydranten, Schieberklappen, Kappen für Riechrohre in Gasleitungen, Einflußöffnungen, Abdeckungen von Straßenkanälen und Versorgungsleitungen und Kabelmerkmale sowie die dazugehörigen Hinweisschilder dürfen nicht verdeckt oder verstopft werden. Der Zugang zu diesen Einrichtungen darf nicht behindert werden.

## § 7

## Anbringen, Aufstellen und Aushängen von Gegenständen

(1) Einfriedungen von Grundstücken an den Straßen müssen so unterhalten werden, daß sie Verkehrsteilnehmer nicht gefährden oder behindern. Insbesondere dürfen Stacheldraht, Nägel oder andere scharfe oder spitze Gegenstände an den Einfriedungen nicht so verwendet werden, daß sie Personen oder Sachen verletzen oder beschädigen können. Stacheldraht darf nur an der Innenseite der Pfosten angeschlagen werden; an der Außenseite der Pfosten ist außerdem ein glatter Draht anzubringen.

(2) Bewegliche Sonnendächer (Markisen) in Erdgeschoßhöhe müssen einschließlich der Seitenflügel in herabgelassenem Zustand eine lichte Höhe von mindestens 2 m über dem Gehweg für den Fußgängerverkehr freilassen und mindestens 0,6 m Abstand vom Rand der Fahrbahn haben.

(3) Fahnen, Antennen und ähnliche Gegenstände müssen so angebracht werden, daß sie nicht mit Leitungsdrähten und Straßenbeleuchtungskörpern in Berührung kommen.

## § 8

## Tierhaltung

(1) Wer auf Straßen und in Anlagen Tiere mit sich führt, hat unbeschadet der Vorschriften der Straßenverkehrsordnung über die Tierhaltung in der jeweils geltenden Fassung dafür zu sorgen, daß sie Personen nicht gefährden und Sachen, insbesondere Anlagen und Gehwege nicht beschädigen oder ver-

unreinigen. Bissigen Hunden ist außerhalb eingefriedeter Grundstücke ein Maulkorb anzulegen.

(2) In den Anlagen sind Hunde an der Leine zu führen. Von Spielplätzen und Friedhöfen sind Hunde fernzuhalten.

## § 9

## Feuerwerke und Fackelzüge

(1) Das Abbrennen von Feuerwerken ist erlaubnispflichtig.

(2) Pechfackeln dürfen bei Umzügen nur mit vorheriger Erlaubnis mitgeführt werden.

## § 10

## Kinderspiele

(1) Das Auflassen von Windvögeln und Drachen ist in der Nähe von Telegraf-, Licht- und Stromleitungen verboten.

(2) Kinderspielplätze dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren betreten werden. Hiervon sind die Aufsichtspersonen der Kinder ausgenommen. Spiele, die Personen gefährden oder Sachen beschädigen können, sind verboten.

(3) Auf Friedhöfen sind Spiele jeder Art untersagt.

## § 11

## Gewässer und Eisflächen

(1) Das Baden in öffentlich zugänglichen Gewässern ist außerhalb der ausdrücklich zugelassenen Badestellen verboten.

(2) Das Betreten der öffentlich zugänglichen Eisflächen ist nur dann gestattet, wenn diese hierfür freigegeben werden.

## § 12

## Schutz der Anlagen

(1) In den öffentlichen Anlagen dürfen nur die für den Verkehr geschaffenen Wege und Plätze benutzt werden.

(2) Für Abfälle (Einwickelpapier, Zeitung usw.) sind die aufgestellten Papierkörbe zu benutzen.

(3) Das Nächtigen auf Straßen und in Anlagen ist verboten. Die Bänke in den Anlagen dürfen nur als Sitzgelegenheit benutzt werden. Es ist ferner nicht gestattet, die Bänke auf einen anderen Platz zu versetzen.

## § 13

Numerierung der Gebäude  
Anbringen von Straßenschildern

(1) Der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines bebauten Grundstücks, der nach § 126 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes verpflichtet ist, sein Grundstück zu kennzeichnen, hat die ihm zugeteilte Hausnummer an sichtbarer Stelle anzubringen. Liegt der Hauseingang nicht an der das Gebäude bezeichnenden Straße, so muß die Hausnummer an der Gebäude- seite, dessen Straßenbezeichnung es trägt, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang zunächst liegenden Gebäudeecke, angebracht sein.

(2) Liegt das betreffende Grundstück mehr als 7 m hinter der Straßenfluchtlinie oder ist das Grundstück durch eine Einfriedung sichtmäßig von der Straße abgeschlossen, so ist auch rechts vom Ein-

gang zum Grundstück eine Hausnummer anzubringen. Liegt der Eingang zum Grundstück nicht an der das Gebäude bezeichnenden Straße, so muß die Hausnummer an der Grundstücksseite, dessen Straßenbezeichnung das Gebäude trägt, und zwar an der dem Eingang zum Grundstück zunächst liegenden Ecke, angebracht werden.

(3) Das Hausnummernschild muß von dauerhafter Ausführung und stets sichtbar und leserlich sein. Es dürfen nur arabische Ziffern verwendet werden.

(4) Zugelassen sind auch von innen beleuchtete Hausnummernschilder (Hausnummernleuchten), die über dem Hauseingang derart angebracht sein müssen, daß die Nummern von vorn und seitlich deutlich lesbar sind. Beschriftung, Abmessung, Leuchtfläche und Ziffern müssen den vom Deutschen Normenausschuß aufgestellten Grundsätzen entsprechen.

(5) Bei Umnummerierung von Grundstücken darf die alte Hausnummer in einem Übergangszeitraum von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist mit roter Farbe derart zu durchstreichen, daß sie noch lesbar bleibt.

(6) Jeder Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte hat das Anbringen und Ändern von Schildern und Laternen, die der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen, auf seinem Grundstück zu dulden.

### III. Abschnitt

#### Handel und Gewerbe

##### § 14

#### Feste Handels- und Gewerbebestellen

(1) Feste Handels- und Gewerbebestellen an Straßen und in Anlagen bedürfen der besonderen Erlaubnis. Die Erlaubnis ist auch dann erforderlich, wenn die Straßenhandels- oder Gewerbebestelle mit einem offenen Laden verbunden ist.

(2) Als feste Handels- und Gewerbebestellen sind insbesondere anzusehen das Aufstellen von Verkaufsständen, -tischen, -wagen u. ä.

##### § 15

#### Bewegliche Handels- und Gewerbeausübung

Der bewegliche Straßenhandel und das bewegliche Straßengewerbe sind verboten:

1. in den Anlagen außerhalb der für den Fahrverkehr freigegebenen Wege,
2. vor Kirchen, Friedhöfen, Schulen oder öffentlichen Gebäuden, vor dem Krankenhaus sowie innerhalb einer Entfernung von 50 m von den Eingängen zu diesen Gebäuden,
3. an den Haltestellen der öffentlichen Verkehrslinien,
4. an den Straßenecken innerhalb eines Umkreises von 20 m von der Straßenecke (Häuserfluchtlinie) ab gerechnet,
5. in einem Umkreis von 100 m von den Eingängen zu größeren Werksanlagen.

### IV. Abschnitt

#### Werbung

##### § 16

#### Reklame und Werbung

Das Verteilen von Geschäftsempfehlungen oder anderen Ankündigungsmitteln, Büchern, Broschüren, Ansichtskarten, Bildern, Bekanntmachungen, Aufrufen, Flugblättern oder sonstigen Drucksachen, ist überall dort, wo der Straßenhandel untersagt ist (§ 15 dieser Verordnung), nur mit Erlaubnis gestattet.

### V. Abschnitt

#### Reinhaltung der Straßen und Anlagen

##### § 17

#### Räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung

Innerhalb der geschlossenen Ortslagen der Gemeinde Tönisvorst sind alle öffentlichen Straßen, soweit sie überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen, ordnungsgemäß zu reinigen. Diese Straßen sind in dem als Anlage beigefügten Verzeichnis aufgeführt. Dieses Verzeichnis ist Bestandteil dieser Verordnung.

##### § 18

#### Art und Umfang der Straßenreinigung

(1) Die Straßenreinigung obliegt dem Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten ohne Rücksicht darauf, ob das Grundstück bebaut ist oder nicht.

(2) Die Straßen sind von den Reinigungspflichtigen nach Bedarf, mindestens aber einmal wöchentlich zu reinigen.

(3) Die Reinigungspflichtigen haben die gesamten vor ihren Grundstücken liegenden Straßenflächen zu reinigen. Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf die gesamte Straßenfläche im Sinne des § 1 Abs. 2 Ziffer 1 dieser Verordnung, und zwar bis zur Fahrbahn- bzw. Platzmitte.

Sind die Straßen oder Plätze breiter als 20 m, muß die Fläche von mindestens 10 m, gemessen von der Grundstücksgrenze ab, gereinigt werden.

(4) Die Straßenreinigung umfaßt die Entfernung der Fremdkörper, z. B. Bauschutt, Gras, Unkraut, Kehricht, Schlamm und sonstiger Unrat.

(5) Bei außergewöhnlichen Fällen, z. B. bei Verladen von Kohlen, Stroh oder dgl., ist die Reinigung sofort nach beendeter Arbeit vorzunehmen. Kehricht, Schlamm oder sonstiger Unrat müssen sofort nach der Beendigung des Kehrens entfernt werden.

(6) Das Zukehren an den Nachbarn oder das Kehren in Kanäle, Durchlässe, Rinneneinläufe oder Gräben ist verboten.

(7) In die Straßenkanäle und Schlammkästen dürfen feste Stoffe, insbesondere Küchenabfälle, Kehricht, Schutt, Asche, tierische Abfälle und Ausscheidungen, ferner übelriechende Abwässer oder feuergefährliche Stoffe, sowie Stoffe, die die Wandungen der Kanäle beschädigen können, nicht hineingebracht werden.

(8) Die Reinigung muß so erfolgen, daß eine Beschädigung der Straßendecke nicht erfolgt.

(9) Bei trockenem und frostfreiem Wetter muß vor dem Kehren die ganze zu reinigende Fläche ausreichend besprengt werden.

(10) Die Ordnungsbehörde kann durch öffentliche Bekanntmachung oder durch besondere Mitteilung an die Verpflichteten eine besondere Reinigung anordnen.

(11) Werden Straßen durch Unfälle oder auf sonstige ungewöhnliche Weise, z. B. Zerbrechen von Gefäßen, Bauarbeiten, Viehtrieb oder dgl. über das übliche Maß hinaus verunreinigt, so müssen sie von demjenigen, der die Verunreinigung verursacht hat, unverzüglich gereinigt werden.

#### § 19

##### Schneeräumen und Streupflicht

(1) Jeder Reinigungspflichtige hat in der Zeit von 7 Uhr bis 20 Uhr nach jedem Schneefall den vor seinem Grundstück auf dem Gehweg liegenden Schnee in einer Breite von 1 Meter unverzüglich wegzuräumen und einen schneefreien Zugang zum Hauseingang zu schaffen. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, muß auf der Fahrbahn ein Streifen von mindestens 50 Zentimetern schneefrei gehalten werden. Der Schnee ist am Rande des Gehweges längs der Straßenrinne, die selbst freizulassen ist, anzuhäufen.

Fehlt der Gehweg oder ist dieser zu schmal, so sind die weggeräumten Schnee- und Eismassen am Rande der Fahrbahn, mindestens 30 Zentimeter vom Bordstein entfernt, aufzuschichten.

(2) Bei Straßenabzweigungen und Straßenkreuzungen haben die Reinigungspflichtigen im Zuge der Bürgersteige und Gehwege einen Überweg durch Beseitigung von Schnee und Eis zu schaffen. Bei Glätte sind diese Überwege mit abstumpfendem Material zu bestreuen.

(3) Es müssen genügend Durchlässe für den Abfluß des Tauwassers offengelassen werden. Hydranten, Schieberklappen, Verschlußdeckel für Versorgungsleitungen sind stets gut sichtbar freizuhalten.

(4) Kann der Schnee nur noch mit großer Mühe beseitigt werden, muß der Gehweg oder der Gehstreifen nach den Vorschriften des Absatzes 5 stumpf gehalten werden. Nach Eintritt von Tauwetter ist der Schneematsch sofort entsprechend den Bestimmungen des Absatzes 1 wegzuräumen.

(5) Bei Eis-, Schnee- oder sonstiger Glätte hat jeder Reinigungspflichtige in der Zeit von 7 Uhr bis 20 Uhr vor seinem Grundstück auf dem Gehweg einen mindestens 1 Meter breiten oder — soweit ein Gehweg nicht vorhanden ist — auf der Fahrbahn einen mindestens 50 Zentimeter breiten Streifen für den Fußgängerverkehr mit geeigneten abstumpfenden Mitteln zu bestreuen und während der Dauer der Glätte stumpf zu halten. Das Streumaterial darf nicht mit Küchen- oder sonstigen Hausabfällen gemischt sein. Zum Streuen dürfen auch keine ätzenden Stoffe — ausgenommen Salz in geringen Mengen — verwendet werden.

(6) Schneeüberhänge und Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, die Passanten gefährden können, sind von dem Reinigungspflichtigen zu entfernen.

(7) Die Verursacher von Straßenglätte (z. B. Verschütten oder Auslaufen gefrierender Flüssigkeiten oder Stoffe, Feuchtigkeitsniederschläge gewerblicher Betriebe) haben vor den Reinigungspflichtigen die Glätte zu beseitigen.

#### § 20

##### Verunreinigungsverbot

(1) Jede Verunreinigung der Straßen, Anlagen, Denkmäler, öffentlichen Gebäude und Einrichtungen ist verboten. Dieses Verbot gilt insbesondere für das Wegwerfen von Papier, Obstresten und anderen Abfällen, sowie für das Abspülen von Fahrzeugen aller Art auf den Straßen und in den Anlagen. Werden Fahrzeuge außerhalb des Straßenraumes abgespritzt, so ist Vorsorge zu treffen, daß Wasser- und Ölspritzer (Sprühöl) nicht auf die Straße gelangen. Staub- und schmutzerregende Arbeiten sind so vorzunehmen, daß eine Verschmutzung der Straße oder eine Gefährdung des Straßenverkehrs vermieden wird.

(2) Verboten ist ferner:

das Ausstauben, Klopfen und Ausbürsten von Teppichen, Fußmatten, Tüchern, Kleidern, Polstern, Betten und ähnlichen Gegenständen nach der Straßenseite hin.

#### § 21

##### Müll, Schutt und andere Abfälle

(1) Die gefüllten Müllbehälter sind nur an den Tagen der Entleerung geschlossen bereitzustellen und nach der Entleerung unverzüglich von der Straße zu entfernen.

(2) Es ist verboten, die bereitgestellten Mülleimer, Müllsäcke und das Sperrgut auf ihren Inhalt zu untersuchen, zu durchwühlen oder aus ihnen Abfallreste oder sonstige Gegenstände zu entnehmen.

(3) Müll, Schutt, Asche, Schlacken, Lumpen, Knochen und sämtliche sonstigen Unrat- und Abfallstoffe in fester oder flüssiger Form dürfen, soweit sie nicht durch die Müllabfuhr abgefahren werden, nur an den durch öffentliche Bekanntmachung oder aufgestellte Tafeln bestimmten Stellen (Müllkippe) abgeladen werden. Wer andere Stellen benutzt, ist unbeschadet der dadurch verwirkten Strafe zur sofortigen Beseitigung verpflichtet. Ausgenommen hiervon ist die landwirtschaftliche Verwendung von Viehdünger, Kompost und Abortstoffen.

(4) Unrat, Lumpen, frische Häute, Knochen, Tierhaare und ähnliche Gegenstände dürfen nur so gelagert werden, daß hierdurch keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung hervorgehoben werden. Gegenstände, die einen üblen Geruch oder Rauch verbreiten, dürfen, sofern dieser Geruch auf Straßen, in den Anlagen oder von Nachbargrundstücken wahrgenommen werden kann, nicht gelagert, gekocht oder verbrannt werden.

(5) Leicht zersetzbare organische Abfallstoffe, namentlich Abfälle aus Metzgereien, müssen so abgedeckt werden, daß ein Ausscharen durch Hunde oder andere Tiere und damit ein Verschleppen auf die Straße und in die Anlagen verhindert wird.

(6) Stoffe, die bei ihrer Beförderung einen üblen Geruch verbreiten können, dürfen nur in festverschlossenen Behältern transportiert werden.

#### § 22

##### Öl- und Benzinabscheider

(1) Öl- und Benzinabscheider müssen so rechtzeitig entleert werden, daß schädliche Stoffe nicht in die Kanalisation gelangen können.

(2) Der Inhalt der Öl- und Benzinabscheider darf nicht den Müllbehältern zugeführt oder auf der all-

gemeinen Müllkippe abgelagert werden. Die schädlichen Stoffe müssen einer von dem Gemeindedirektor angegebenen Vernichtungsstelle zugeführt werden.

## § 23

## Fäkalien- und Dungabfuhr

(1) Die Reinigung und Entleerung der Abortgruben, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer sowie aller sonstigen Gruben, welche Auswurfstoffe und Abfälle aufnehmen, ist in möglichst geruchloser Weise vorzunehmen. Der Grubeninhalt ist, wenn er auf Grundstücken innerhalb geschlossener Ortslagen aufgebracht wird, unverzüglich unterzugraben oder unterzupflügen, soweit es sich nicht um Weiden oder Wiesen handelt.

(2) Am Tage vor Sonn- und Feiertagen ist in der geschlossenen Ortslage eine Reinigung der Abort- und Dunggruben und die Abfuhr ihres Inhalts untersagt.

(3) Vor oder unmittelbar nach dem Verlassen der Auf- und Abladestellen sind die Fahrzeuge und Behälter von anhaftendem Schmutz und Resten der Ladung zu säubern.

## § 24

## Beförderung von Mineralöl, Mineralsäuren und sonstigen ätzenden oder explosiven Stoffen

(1) Die Beförderung von Mineralsäuren (Schwefel-, Salz- und Salpetersäuren) oder sonstigen ätzenden oder explosiven Stoffen ist nur unter Beachtung ausreichender Vorsichtsmaßnahmen gestattet; insbesondere müssen Ballons gut verpackt und in einem Behälter eingeschlossen sein. Bei der Beförderung sind Sand oder andere aufsaugende Mittel in ausreichender Menge mitzuführen.

(2) Falls Mineralöle, Säuren oder sonstige ätzende oder explosive Stoffe mit der Bodenfläche in Berührung kommen, haben die für den Transport verantwortlichen Personen die Polizei oder die Feuerwehr unverzüglich zu unterrichten. Bis zum Eintreffen der Polizei oder Feuerwehr ist die Unfallstelle zu sichern und mit Sand oder anderen aufsaugenden Mitteln ausreichend zu bestreuen, um ein Eindringen der Stoffe in das Erdreich und in Straßenöffnungen zu verhindern. Passanten sind von den Verantwortlichen vor der Berührung mit den Stoffen zu warnen.

## VI. Abschnitt

## Sonstige Bestimmungen

## § 25

## Verschiedene Verbote

Verboten ist:

1. das Wenden von Pflügen, Pferdegespannen und Traktoren auf öffentlichen Straßen bei Feldbestellung
2. das Überackern von öffentlichen Straßen
3. die Benutzung von landwirtschaftlichen Maschinen mit Greifern auf öffentlichen Straßen, ohne die Räder mit den hierfür vorgesehenen Schutzringen zu versehen
4. Berieselungsanlagen so aufzustellen, daß vorübergehende Straßenpassanten dadurch belästigt werden.

5. Geräusch- und lärmverursachende Arbeiten (z. B. Teppichklopfen, Rasen mähen) sind nur an Werktagen zwischen 8 Uhr bis 12 Uhr und 15 Uhr bis 19 Uhr gestattet.

## VII. Abschnitt

## Schlußbestimmungen

## § 26

## Zuständigkeit

(1) Für alle nach dieser Verordnung vorzunehmenden Amtshandlungen ist der Gemeindedirektor als örtliche Ordnungsbehörde zuständig.

(2) Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung können in begründeten Fällen erteilt werden.

## § 27

## Geldbuße

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit Geldbuße bis zu 500,— DM geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind.

## § 28

## Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in den Kempen-Krefelder Mitteilungen, Amtsblatt für den Kreis Kempen-Krefeld, in Kraft.

Sie tritt am 31. Dezember 1990 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Tönisvorst, den 18. Dezember 1970

Gemeinde Tönisvorst  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Hochbruck  
Gemeindedirektor

## Straßenverzeichnis

nach § 17 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen des Gebietes der Gemeinde Tönisvorst

## a) Ortsteil St. Tönis

|                 |                 |
|-----------------|-----------------|
| Ackerstraße     | Corneliusplatz  |
| Akazienallee    | Corneliusstraße |
| Alter Markt     | Dammstraße      |
| Antoniusstraße  | Elsternweg      |
| Auf dem Haspel  | Feldstraße      |
| Bahnstraße      | Finkenweg       |
| Benrader Straße | Florastraße     |
| Berliner Straße | Friedensstraße  |
| Birkenstraße    | Friedrichstraße |
| Biwak           | Garnstraße      |
| Blumenstraße    | Gartenstraße    |
| Bogenstraße     | Grenzstraße     |
| Bong            | Haferkamp       |
| Brauereistraße  | Hasenheide      |
| Breite Straße   | Heideweg        |
| Bremmental      | Hospitalstraße  |
| Buchenplatz     | Im neuen Roth   |
| Buchenstraße    | Industriestraße |
| Bückersdyk      | Jägerstraße     |
| Burgstraße      | Kaiserstraße    |

|                      |                      |
|----------------------|----------------------|
| Kastanienallee       | Ringstraße           |
| Kehnerweg            | Rosenstraße          |
| (bis einschl. Haus   | Rosental             |
| Nr. 13)              | Roßstraße            |
| Kirchenfeld          | Schulstraße          |
| Kirchplatz           | (außer dem Teilstück |
| Kirchstraße          | von Gelderner Straße |
| Kirschenallee        | bis Hülser Straße)   |
| Kopernikusstraße     | Seidenstraße         |
| Kornstraße           | Selder               |
| Krähenfeld           | Siedlerweg           |
| Kurze Straße         | Sonnenweg            |
| Lerchenstraße        | Südstraße            |
| Ludwig-Jahn-Straße   | Sternstraße          |
| Maysweg              | Tannenstraße         |
| Neustraße            | Ulmenstraße          |
| Oststraße            | Verbindungsstraße    |
| Pappelallee          | Weberstraße          |
| Pastorsbusch         | Wiesengrund          |
| Prinzenburg          | Wilhelmsplatz        |
| Rathausplatz         | Wilhelmstraße        |
| b) Ortsteil Vorst    |                      |
| Ahornweg             | Im Heimgarten        |
| Alter Weg            | Josefstraße          |
| Altes Pastorat       | Kanalstraße          |
| Am Försterhof        | Kapellenstraße       |
| Am Neuenhaushof      | Kiefernweg           |
| Amselweg             | Kniebelerstraße      |
| Am Sportplatz        | Kokenstraße          |
| An der Feuerwache    | Königsberger Straße  |
| Auf Pastorsfeld      | Kronenstraße         |
| Auf Rothenfeld       | Kuckucksweg          |
| Bachstraße           | Lisztstraße          |
| Beethovenstraße      | Lutherstraße         |
| Brempter Weg         | Markt                |
| Breslauer Straße     | Meisenweg            |
| Bruchstraße          | Mozartstraße         |
| Brucknerstraße       | Nachtigallenweg      |
| Clevenstraße         | Nelkengarten         |
| Danziger Straße      | Neuhäuserstraße      |
| Dellstraße           | Raedtstraße          |
| Dommesweg            | Schubertstraße       |
| Donkweg              | Schützenstraße       |
| Eduard-Heinkes-Platz | Schwalbenweg         |
| Eichenstraße         | Seulenstraße         |
| Erlenweg             | Sperlingsweg         |
| Falkenweg            | St. Töniser Straße   |
| Fichtenweg           | Steinpfad            |
| Fliederweg           | Stettiner Straße     |
| Ginsterweg           | Stiller Winkel       |
| Gossenhof            | Vossenhütte          |
| Grüner Weg           | Wagnerstraße         |
| Gustav-Steeg-Straße  | Wiemespfad           |
| Hasenwinkel          | Wollstraße           |
| Haus Brempt          | Zeisigweg            |
| Haydnstraße          |                      |

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 23

**26 Ordnungsbehördliche Verordnung  
der Stadt Nettetal über das Offenhalten  
von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß  
vom 18. Dezember 1970**

Auf Grund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 25 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 17. Juli 1957 (BGBl. I S. 722), vom 14. November 1960 (BGBl. I S. 845) und vom 23. Juli 1969 (BGBl. I S. 945) in Verbindung mit § 1 Ziffer 4 Buchstabe a) der 1. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. Mai 1957

(GV. NW. S. 161 / SGV. NW. 7113), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22 / SGV. NW. 45), und des § 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) vom 16. Oktober 1956 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732 / SGV. NW. 2060) wird von der Stadt Nettetal als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluß des Rates der Stadt Nettetal vom 16. Dezember 1970 für das Gebiet der Stadt Nettetal folgende Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Nettetal über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß erlassen:

## § 1

Der Sonntagsverkauf wird erlaubt:

- a) am Frühkirmes- und Herbstkirmessonntag jeweils in den in Frage kommenden Ortsteilen in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr für Verkaufsstellen, die
- aa) Nahrungs- und Genußmittel
  - bb) Tabakwaren
  - cc) Spielwaren
- feilhalten,
- b) am Fastnachtssonntag in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr für Verkaufsstellen, die
- aa) Nahrungs- und Genußmittel
  - bb) Tabakwaren
  - cc) Fastnachtsartikel
- feilhalten.

Werden Verkaufsstellen entsprechend dieser Regelung offengehalten, so müssen sie an den jeweils vorhergehenden Samstagen ab 14 Uhr geschlossen sein.

## § 2

Kirmessen im Sinne der § 1 a) finden statt:

- a) Breyell
- Frühkirmes  
vom 1. Samstag nach Pfingsten bis zum folgenden Dienstag,
- Herbstkirmes  
vom 1. Samstag nach St. Lambertus (September) bis zum folgenden Dienstag;
- Breyell-Schaag
- Frühkirmes  
vom Samstag nach St. Anna (Juli) bis zum folgenden Dienstag,
- Herbstkirmes  
vom Samstag nach St. Hubertus bis zum folgenden Dienstag;
- b) Hinsbeck
- Frühkirmes  
vom Samstag vor dem 1. Sonntag im Mai bis zum folgenden Dienstag,
- Herbstkirmes  
vom Samstag vor dem 1. Sonntag im Oktober bis zum folgenden Dienstag;
- c) Kaldenkirchen
- Frühkirmes  
vom 2. Samstag nach Ostern bis zum folgenden Dienstag,
- Herbstkirmes  
vom Samstag vor dem 1. Sonntag im September bis zum folgenden Dienstag;

- d) Leuth  
Frühkirmes  
vom 2. Samstag nach dem 1. Mai bis zum  
folgenden Dienstag,  
Herbstkirmes  
vom Samstag nach Matthäus (September) bis  
zum folgenden Dienstag;

- e) Lobberich  
Frühkirmes  
vom 3. Samstag nach Pfingsten bis zum fol-  
genden Dienstag,  
Herbstkirmes  
vom Samstag nach St. Ursula (Oktober) bis  
zum folgenden Dienstag.

## § 3

An folgenden Samstagen dürfen über die allge-  
meinen Ladenschlußzeiten hinaus bis 19 Uhr ge-  
öffnet sein, sofern die genannten Verkaufsstellen  
nicht von der nach § 1 zugelassenen Öffnungszeit  
für den jeweils folgenden Sonntag Gebrauch machen:

- a) an den beiden Kirmessamstagen (Früh- und  
Herbstkirmes) jeweils in den in Frage kommen-  
den Ortsteilen Verkaufsstellen für  
aa) Nahrungs- und Genußmittel  
bb) Tabakwaren  
cc) Spielwaren  
b) am Fastnachtssamstag Verkaufsstellen für  
aa) Nahrungs- und Genußmittel  
bb) Tabakwaren  
cc) Fastnachtsartikel

## § 4

(1) Ordnungswidrig handelt, wer im Rahmen der  
§§ 1 und 2 Verkaufsstellen der dort zugelassenen  
Geschäftszeiten offenhält oder in diesen Geschäfts-  
zeiten andere als die dort zugelassenen Waren ver-  
kauft.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 25 des  
Gesetzes über den Ladenschluß mit einer Geldbuße  
bis zu 500,— DM geahndet werden.

## § 5

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt  
Nettetal über das Offenhalten von Verkaufsstellen  
aus besonderem Anlaß tritt am 1. Januar 1971 in  
Kraft.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verord-  
nung der Stadt Nettetal über das Offenhalten von  
Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß wird hiermit  
verkündet.

Nettetal, den 18. Dezember 1970

Der Stadtdirektor  
Güßgen

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 28

**27 Ordnungsbehördliche Verordnung  
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen  
Sicherheit und Ordnung auf den Straßen  
und in den Anlagen im Stadtgebiet Nettetal  
vom 18. 12. 1970**

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt

§§ 1—2 Begriffsbestimmungen

II. Abschnitt

§§ 3—8 Reinhaltung der Straßen und Anlagen

III. Abschnitt

§§ 9—10 Sicherheit auf den Straßen

IV. Abschnitt

§§ 11—12 Ordnung auf den Straßen und in den  
Anlagen

V. Abschnitt

§§ 13—17 Sonstige Bestimmungen

VI. Abschnitt

§§ 18—19 Schlußbestimmungen

Auf Grund des § 29 des Gesetzes über Aufbau  
und Befugnisse der Ordnungsbehörden für das Land  
Nordrhein-Westfalen — OBG — in der Fassung der  
Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW.  
S. 732/SGV. NW. 2060) und der §§ 1 und 2 des  
Gesetzes über die Reinigung der öffentlichen Wege  
vom 1. Juli 1912 (Pr.GS. NW. S. 36/SGV. NW. 2061)  
wird von der Stadt Nettetal als örtliche Ordnungs-  
behörde auf Beschluß des Rates der Stadt Nettetal  
vom 16. 12. 1970 für das Stadtgebiet Nettetal fol-  
gende Verordnung erlassen:

I. Abschnitt

Begriffsbestimmungen

§ 1

Straßen

Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle  
öffentlichen Straßen gem. § 2 des Straßengesetzes  
des Landes Nordrhein-Westfalen (LStrG) vom  
28. 11. 1961 (GV. NW. S. 305/SGV. NW. 91).

§ 2

Anlagen

(1) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle  
der Öffentlichkeit bestimmungsgemäß zugänglichen  
Park- und Grünanlagen, Wälder, Friedhöfe, Bade-  
anlagen, Gewässer, Ufer, Sport- und Spielplätze.

II. Abschnitt

Reinhaltung der Straßen und Anlagen

§ 3

Verunreinigungsverbot

(1) Jede Verunreinigung der Straßen und Anlagen  
ist verboten.

(2) Verboten ist insbesondere

- a) Papier, Obstreste und andere Abfälle auf Straßen  
und in Anlagen wegzuerwerfen,  
b) Hausmüll und sonstige Hausabfälle in Straßen-  
papierkörbe abzulegen,  
c) Straßenpapierkörbe, Müllbehälter oder für die  
Abfuhr auf den Straßen abgestellte Sperrgüter  
zu durchsuchen oder aus ihnen Gegenstände zu  
entnehmen,  
d) Chemikalien, öl-, benzinhaltige oder sonstige  
feuergefährliche, bodenverunreinigende, übel-  
riechende oder ätzende Stoffe auf die Straßen,  
Anlagen oder in Kanalschächte abzuleiten,

- e) das Waschen und Reinigen von Kraftfahrzeugen,
- f) das Wenden von Pflügen und Traktoren auf den Straßen bei der Feldbestellung,
- g) das Überackern der Straßen.

(3) Es ist verboten, ohne Erlaubnis auf Grundstücken an Straßen, in oder in unmittelbarer Nähe von Anlagen offene Feuer zu entzünden.

(4) Garten- oder kleine Feldfeuer sind erlaubt, sofern sichergestellt ist, daß Personen oder Sachen nicht gefährdet werden. Nach Beginn der Dunkelheit dürfen Garten- und Feldfeuer nicht angezündet werden.

#### § 4

##### Räumliche Ausdehnung der ordnungsmäßigen Straßenreinigung

(1) Der ordnungsmäßigen Reinigung im Stadtgebiet Nettetal unterliegen die Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslagen der Stadtbezirke Breyell, Hinsbeck, Kaldenkirchen, Leuth und Lobberich, die überwiegend dem inneren Verkehr dienen. Sie sind in einem dieser Verordnung als Bestandteil beigefügten Verzeichnis 1 aufgeführt.

(2) Wer zur ordnungsmäßigen Reinigung verpflichtet ist, ergibt sich aus der Satzung der Stadt Nettetal über die Straßenreinigung in den geschlossenen Ortslagen der Stadt Nettetal. Die danach Reinigungsverpflichteten haben die Vorschriften der §§ 5 bis 8 dieser Verordnung zu beachten.

(3) Für Straßen, die überwiegend dem überörtlichen Verkehr dienen, gilt § 49, Abs. 1 des Straßengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (LStrG) vom 28. 11. 1961 (GV. NW. S. 305/SGV. NW. 91). Diese Straßen sind in einem dieser Verordnung als Bestandteil beigefügten Verzeichnis 2 aufgeführt.

#### § 5

##### Gegenstand der Reinigung

Die ordnungsmäßige Reinigung erstreckt sich auf alle Flächen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, und zwar auf

1. die vor den Grundstücken gelegenen Geh- und Radwege einschließlich der Bordsteine und Seitenstreifen,
2. die Straßenrinnen und die Einflußöffnungen der Straßenkanäle, Rinneneinläufe, Gräben und Grabendurchlässe,
3. die Fahrbahnen einschließlich der Parkräume,
4. die Plätze und Parkplätze.

#### § 6

##### Gegenstand der Reinigung

- (1) Zur ordnungsmäßigen Reinigung gehören
- a) die Beseitigung von Kehrriecht, Schlamm, Graswuchs, Unkraut, Glas und sonstigem Unrat jeder Art,
  - b) das Wegräumen von Schnee und Eis gemäß § 8,
  - c) das Bestreuen mit abstumpfendem Material gegen Glätte gemäß § 8,
  - d) das Besprengen zur Verhinderung von Staubeentwicklung beim Reinigen, außer bei Frost oder Frostgefahr.

#### § 7

##### Häufigkeit der ordnungsmäßigen Reinigung

(1) Die Straßen und Anlagen sind mindestens einmal wöchentlich in der angegebenen Weise zu reinigen.

(2) Bei Gewitter, starken Regengüssen oder eintretendem Tauwetter sind außerhalb der wöchentlichen Reinigung insbesondere die Straßenrinnen, Gräben, Grabendurchlässe sowie die Rinneneinläufe zu reinigen.

(3) Für die Häufigkeit und die Zeit der Reinigungsarbeiten im Winter gelten die besonderen Vorschriften in § 8.

#### § 8

##### Reinigung und Streuen bei Glätte und Schneefall

(1) Das Wegräumen von Schnee und Eis sowie das Streuen gegen Winterglätte hat in der Zeit von 7—20 Uhr nach jedem beendeten Schneefall bzw. bei Auftreten von Glätte zu erfolgen.

(2) Im einzelnen gilt folgendes:

- a) Auf den Gehwegen bzw. Fußgängerüberwegen ist eine Gehbahn von mindestens 1 m Breite zu schaffen und zu unterhalten sowie ein entsprechender Zugang zum Hauseingang. Fehlt ein Gehweg, so ist ein entsprechender Weg am Straßenrand herzurichten und zu unterhalten. Der Schnee ist auf den Gehwegen längs der Bordschwelle anzuhäufen. Dabei sind Durchlässe freizuhalten. Wird der Gehweg dadurch zu schmal, so kann der Schnee auch am Rand der Fahrbahn gelagert werden. Bei Tauwetter müssen die Gehwege von Eis und Schnee völlig gereinigt werden.
- b) Straßenrinnen, Hydranten, Kappen für Riechrohre in Gasleitungen, Straßensenken, Kästen, Verschlußdeckel der Versorgungsleitungen und die dazu gehörenden Hinweisschilder sind deutlich sichtbar freizuhalten.
- c) Bei eintretender Glätte müssen die Bürgersteige und Straßenübergänge bis zur Straßenmitte mit abstumpfenden Stoffen (Sand, Asche, Sägemehl und dergleichen) bestreut werden. Das gilt auch für entstandene Schlitterbahnen. Salz und Salzmischungen sowie sonstige ätzende Stoffe dürfen dabei nur dann verwendet werden, wenn sie nach dem Auftauen des Eises und Schnees sofort wieder entfernt werden.

#### III. Abschnitt

##### Sicherheit auf den Straßen

#### § 9

##### Anstreicherarbeiten

An den Straßen gelegene frisch gestrichene Häuser, Türen, Fensterläden, Einfriedungen, Laternenpfähle, Masten, Bänke und dergleichen sind bis zum Abtrocknen der Farbe durch einen entsprechenden Warnhinweis kenntlich zu machen.

#### § 10

##### Asphalt- und Teerkocher

Asphalt- und Teerkocher dürfen auf Straßen nur so befördert, aufgestellt und benutzt werden, daß Personen nicht gefährdet und Sachen nicht beschädigt werden. Die Kocher müssen mit Rauchabzugsrohren versehen sein, die mindestens 3 m hoch sind.

Für den Betrieb der Kocher darf nur Heizmaterial verwendet werden, das eine geringe Rauchentwicklung verursacht.

#### IV. Abschnitt

##### Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen

###### § 11

###### Schutz der Anlagen

(1) Die Anlagen (ausgenommen die Wälder) dürfen außerhalb der Wege nicht betreten werden.

(2) Die Bänke in den Anlagen dienen nur als Sitzgelegenheiten. Es ist nicht gestattet, sie auf einen anderen Platz zu versetzen.

(3) Das Nächtigen auf Straßen und in den Anlagen ist verboten.

(4) Das Baden in den öffentlichen Gewässern ist nur in den zugelassenen Badeanstalten erlaubt.

(5) Öffentliche begehbare Eisflächen dürfen nur nach vorheriger, öffentlich bekanntgemachter Freigabe durch das Ordnungsamt betreten bzw. zum Eislaufen benutzt werden.

###### § 12

###### Gefahrenstellen und gefährdete Gegenstände

(1) Fahnen und ähnliche Gegenstände müssen so angebracht sein, daß sie Leitungsdrähte und Straßenbeleuchtungskörper nicht berühren können.

(2) Nach außen aufschlagende Türen, Fenster, Fensterläden, Klappen, Schaukästen und ähnliche Vorrichtungen müssen in der Weise festgemacht werden, daß sie keine Gefahr für Verkehrsteilnehmer werden können.

(3) Einfriedungen von Grundstücken an den Straßen müssen so unterhalten werden, daß sie Verkehrsteilnehmer nicht gefährden oder behindern. Insbesondere dürfen Stacheldraht, Nägel oder andere scharfe oder spitze Gegenstände an den Einfriedungen nicht so verwendet werden, daß sie Personen verletzen oder Sachen beschädigen können. Stacheldraht darf nur an der Innenseite der Pfosten angeschlagen werden; an der Außenseite der Pfosten ist außerdem ein glatter Draht anzubringen.

(4) Straßenwärts gelegene Kellerluken, Brunnen, Gruben, Kellerschächte und ähnliche Öffnungen müssen mit festen Deckeln oder Türen verschlossen sein, die so beschaffen und befestigt sind, daß sie von Unbefugten nicht geöffnet werden können.

(5) Hecken müssen so beschnitten werden, daß sie nicht in den öffentlichen Verkehrsraum ragen. Sie dürfen nicht über 1,50 m hoch sein. An Straßeneinfriedungen und Kurven müssen Einfriedungen oder Bepflanzungen so niedrig gehalten werden, daß durch sie die Übersicht nicht gehindert ist. Bäume und Sträucher, die über die Baufluchtlinie hinaus in den Verkehrsraum hineinragen, müssen eine lichte Höhe von 3 m freilassen. Ob ein Baum in eine Fahrbahn hineinragen darf, wird im Einzelfall unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse geregelt.

#### V. Abschnitt

###### § 13

###### Numerierung der Gebäude

(1) Jeder Eigentümer eines bebauten Grundstückes ist nach § 126 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) verpflichtet, sein Grundstück mit der zugeordneten Hausnummer zu versehen.

(2) Bei Eckgrundstücken oder Grundstücken, die von mehreren Straßen umgeben sind, ist für die Festsetzung der Hausnummer der Hauptzugang oder die Hauptzufahrt zu dem Gebäude maßgebend. Erweist es sich als zweckmäßig, so können für ein Gebäude mehrere Hausnummern festgesetzt werden.

(3) Als Hausnummern sind zugelassen:

- a) das handelsübliche Emailleschild (10 × 12 cm) mit arabischer weißer Zahl auf blauem Grund,
- b) aus Metall oder einem anderen Material angefertigte arabische Einzelziffern in einer Größe von mindestens 6 × 10 cm,
- c) Hausnummernleuchten, die auch unbeleuchtet lesbar sein müssen.

(4) Die Hausnummern sind spätestens bis zur Gebrauchsabnahme des Bauwerkes unmittelbar neben dem Eingang so anzubringen, daß sie gut sichtbar sind.

(5) Wird ein Grundstück unnummeriert, so darf das alte Hausnummernschild für die Übergangszeit eines Jahres nicht entfernt werden. Das Schild ist mit roter Farbe diagonal so durchzustreichen, daß die alte Nummer noch lesbar bleibt.

Das neue Hausnummernschild ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Umnummerierungsbescheides neben der alten Hausnummer anzubringen.

###### § 14

###### Reinigung staubbehafteter Gegenstände

(1) Es ist verboten, staubbehaftete Gegenstände in offenen Fenstern, auf Dächern und Balkonen zu klopfen oder auszuschütteln, wenn dadurch die Hausbewohner oder die Straßenpassanten belästigt werden.

(2) Staubbehaftete Gegenstände dürfen nur werktags in der Zeit von 8 bis 12 Uhr und von 15 bis 18 Uhr, und zwar nur in den nicht straßenwärts gelegenen Höfen und Gärten, gereinigt werden.

###### § 15

###### Müll und andere Abfälle

(1) Müll, Asche, Schutt, Unrat und sonstige Abfälle dürfen nur an den durch öffentliche Bekanntmachungen oder durch aufgestellte Tafeln bestimmten Stellen (Müllkippen) zu den festgesetzten Kippzeiten abgeladen werden. Wer andere Stellen benutzt, ist, unbeschadet der dadurch verwirkten Geldbuße, zur sofortigen Beseitigung verpflichtet.

(2) Gegenstände, die zu einer starken Rauch- oder Geruchsbelästigung führen oder eine Feuergefahr hervorrufen können, dürfen nicht verbrannt werden.

###### § 16

###### Beseitigung von Fäkalien

(1) Die Reinigung bzw. Abfuhr von Abortgruben, Schlammfängern für Wirtschaftsabwässer sowie sonstigen Gruben, welche Auswurfstoffe und Abfälle aufnehmen, ist in möglichst geruchloser Weise vorzunehmen. Der Grubenhalt darf über Straßen nur in luftdicht verschlossenen Behältern befördert werden.

(2) Auf Grundstücken im bebauten Stadtgebiet ist das Entleeren der Geräte, die mit Jauche oder Dünger gefüllt sind, nur gestattet, wenn die Düngstoffe

unverzüglich untergepflügt oder untergegraben werden.

## § 17

## Tiere

(1) Wer auf Straßen oder in Anlagen Hunde oder andere Tiere mit sich führt, hat unbeschadet der ihm nach § 40 der Straßenverkehrsordnung — StVO — obliegenden Pflichten dafür zu sorgen, daß diese weder Personen oder Tiere gefährden noch Sachen, insbesondere Gehwege, Plätze und Blumenanlagen beschmutzen oder beschädigen können.

(2) In den Anlagen sind Tiere an der Leine zu führen. Auf Spielplätze und Friedhöfe dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.

## VI. Abschnitt

## Schlußbestimmungen

## § 18

## Zuwiderhandlungen

Für den Fall einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Zuwiderhandlung gegen Vorschriften dieser Verordnung wird hiermit die Festsetzung einer Geldbuße bis zu 500,— DM angedroht, soweit Zuwiderhandlungen nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind.

## § 19

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Nettetal, den 18. Dezember 1970

Güßgen

Stadtdirektor

## Verzeichnis 1

zu § 4 ordnungsbehördliche Verordnung über die Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen im Stadtgebiet Nettetal vom 18. Dezember 1970

Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslagen der Stadtbezirke Breyell, Hinsbeck, Kaldenkirchen, Leuth und Lobberich, die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen.

## Namen der Straßen

## Stadtteil Breyell

- |                             |                              |
|-----------------------------|------------------------------|
| 1. Am Kreuzgarten           | 13. Erlenbruch               |
| 2. Beek                     | 14. Fongern                  |
| 3. Berg bis Nr. 40          | 15. Furth                    |
| 4. Berger Feld              | 16. Gerhart-Hauptmann-Straße |
| 5. Berliner Straße          | 17. Gertrudenhof             |
| 6. Bieth                    | 18. Haagstraße bis Beek      |
| (Teilstück B 7 Schmaxbruch) | 19. Heinrich-Houben-Straße   |
| 7. Blumenstraße             | 20. Henri-Dunant-Straße      |
| 8. Brassertweg              | 21. Hohlweg bis Nr. 6        |
| 9. Bruckrath                | 22. Hubertusplatz            |
| 10. Buchenweg               | 23. Hubertusstraße           |
| 11. Christian-Rötzel-Allee  | 24. Hühr                     |
| 12. Dohrstraße              | 25. Happelterstraße          |
|                             | 26. Johann-Peters-Straße     |

- |                                   |                                 |
|-----------------------------------|---------------------------------|
| 27. Josefstraße                   | 90. Am Rathaushof               |
| 28. Jupp-Busch-Straße             | 91. An den Roteichen            |
| 29. Karl-Sonnenschein-Straße      | 92. An den Sandpeschen          |
| 30. Kettelerstraße                | 93. An der Quelle               |
| 31. Kindt                         | 94. An der Reitbahn             |
| 32. Kirchweg                      | 95. An der Stadtmauer           |
| 33. Lambertimarkt                 | 96. Bahnhofstraße               |
| 34. Leutherheide                  | (von Poststraße bis Schluß)     |
| 35. Lindenallee                   | 97. Beethovenstraße             |
| 36. Lötsch von 6—97               | 98. Brahmsstraße                |
| 37. Lötscher Weg                  | 99. Brigittenstraße             |
| 38. Loirfeld (Krankenhauszufahrt) | 100. Brückenstraße              |
| 39. Lotzstraße                    | 101. Buschstraße                |
| 40. Metgesheide                   | (bis An den Roteichen)          |
| 41. Mommerstraße                  | 102. Dahlgeweg                  |
| 42. Moubisstraße                  | 103. Eichendonk                 |
| 43. Onnert                        | 104. Entenpfad                  |
| 44. Overbeckstraße                | 105. Erlenweg                   |
| 45. Pasch                         | 106. Fährstraße                 |
| 46. Paul-Therstappen-Straße       | 107. Feldstraße                 |
| 47. Pieper                        | (Abzweigung bis Schluß)         |
| 48. Rahe                          | 108. Frankstraße                |
| 49. Rieth                         | 109. Gartenstraße               |
| 50. Rietherstraße                 | 110. Ginsterheide               |
| 51. Ritzbruch                     | 111. Goethestraße               |
| 52. Schaager Straße               | 112. Günther-Hinnenthal-Straße  |
| 53. Schellberg                    | 113. Grenzwaldstraße            |
| 54. Schmaxbruch                   | 114. Hagedorn                   |
| 55. Schulstraße                   | 115. Heideanger                 |
| 56. Sonnendyker Weg               | 116. Hermann-Lueb-Straße        |
| 57. Speck bis Nr. 103             | 117. Herrenpfad                 |
| 58. Versteylstraße                | (nördl. Teil ab Leuther Straße) |
| 59. Vorbruch                      | 118. Hockstraße                 |
| 60. Wiesenstraße                  | 119. Hölderlinstraße            |

## Stadtteil Hinsbeck

- |                          |  |
|--------------------------|--|
| 61. Am Kreuzberg         | 120. Im Dahl                               |
| 62. Am Sandberg          | 121. Im Sandfeld                           |
| 63. Ansemsstraße         | 122. Industriestraße                       |
| 64. An St. Peter         | 123. Jahnstraße                            |
| 65. An Backesbeek        | 124. Jahrtausendplatz                      |
| 66. Auf der Schomm       | 125. Jan-van-Nooy-Straße                   |
| einschl. Schulzufahrt    | 126. Kanalstraße                           |
| 67. Bellenweg            | 127. Karlstraße                            |
| 68. Bergstraße           | 128. Kehrstraße                            |
| 69. Feegersweg           | 129. Kiefernforst                          |
| 70. Hendrik-Goltzius-Weg | 130. Kirchplatz                            |
| 71. Hillenweg            | 131. Klemensstraße                         |
| 72. Im Krokusfeld        | 132. Klostersgasse                         |
| 73. Im Windfang          | 133. Königspfad                            |
| 74. Kopernikusstraße     | (bis Beethovenstraße)                      |
| 75. Neustraße            | 134. Kreuzmönchstraße                      |
| 76. Oirlicherstraße      | (zwischen Ravensstraße und Sandfeldstraße) |
| 77. Panoramaweg          | 135. Langwasserstraße                      |
| 78. Parkstraße           | 136. Lessingstraße                         |
| 79. Rosenweg             | 137. Marktplatz                            |
| 80. Schießruthe          | 138. Mozartstraße                          |
| 81. Stauffenbergstraße   | 139. Möskesweg                             |
| 82. Verbindungsstraße    | (bis Haus Bruch 54)                        |
| 83. Wingsberg            | 140. Nikolaus-Ehlen-Straße                 |
| 84. Marienstraße         | 141. Poensgenstraße                        |
| 85. Wevelinghoven        | 142. Rathausgasse                          |
|                          | 143. Ravensstraße                          |
|                          | (bis Kreuzmönchstraße)                     |

## Stadtteil Kaldenkirchen

- |                          |
|--------------------------|
| 86. Adolf-Kolping-Straße |
| 87. Akazienweg           |
| 88. Am Frankenkamp       |
| 89. Am Friedhof          |

- |  |                                   |
|--|-----------------------------------|
| 144. Schillerstraße                            | 192. Birkenweg                    |
| 145. Schindackersweg<br>(ohne Stichwege)       | 193. Bleichstraße                 |
| 146. Schlangenweg                              | 194. Bocholter Weg                |
| 147. Schöffengasse                             | 195. Bongartzstraße               |
| 148. Schützenstraße                            | 196. Brabanterstraße              |
| 149. Severusstraße                             | 197. Buchenstraße                 |
| 150. Spitalstraße                              | 198. Burgstraße                   |
| 151. Stappstraße                               | 199. de-Ball-Straße               |
| 152. Steyler Straße<br>(Anfang bis Juiserfeld) | 200. Douvengasse                  |
| 153. Synagogenstraße                           | 201. Eduard-Istas-Straße          |
| 154. Uhlandstraße                              | 202. Eichenstraße                 |
| 155. Van-Alpen-Straße                          | 203. Einsteinstraße               |
| 156. Venloer Straße                            | 204. Eichendorffstraße            |
| 157. Vennstraße                                | 205. Eremitenstraße               |
| 158. Wallstraße                                | 206. Erich-Selbach-Straße         |
| 159. Wasserstraße                              | 207. Färberstraße                 |
| 160. Weidenweg<br>(Privatweg)                  | 208. Florastraße                  |
| 161. Zum Altenhof                              | 209. Flothend                     |
|  | 210. Flothender Straße            |
|  | 211. Friedenstraße                |
|  | 212. Friehofstraße                |
|  | 213. Görresstraße                 |
|  | 214. Graf-Mirbach-Straße          |
|  | 215. Grüner Weg                   |
|  | 216. Hagelkreuzstraße             |
|  | 217. Heidenfeldstraße             |
|  | 218. Heinrich-Kessels-<br>Straße  |
|  | 219. Hoverkampstraße              |
|  | 220. Im Dorffeld                  |
|  | 221. Im Hopfengarten              |
|  | 222. Im Hoverbruch                |
|  | 223. Im Loewinkel                 |
|  | 224. Im Weberfeld                 |
|  | 225. Ingenhovenweg                |
|  | 226. Johannes-Cleven-<br>Straße   |
|  | 227. Kampstraße                   |
|  | 228. Karl-Egmond-Straße           |
|  | 229. Kirchstraße                  |
|  | 230. Königsberger Straße          |
|  | 231. Kurze Straße                 |
|  | 232. Lindenstraße                 |
|  | 233. Mittelstraße                 |
|  | 234. Mühlenstraße                 |
|  | 235. Nordstraße                   |
|  | 236. Ostdeutscher Weg             |
|  | 237. Reinersstraße                |
|  | 238. Reinhard-Boetzkes-<br>Straße |
|  | 239. Robert-Kahrmann-<br>Straße   |
|  | 240. Rosental                     |
|  | 241. Roxforter Weg                |
|  | 242. Sassenfelder<br>Kirchweg     |
|  | 243. Sassenfelder Straße          |
|  | 244. Schulzenburgweg              |
|  | 245. Stadionstraße                |
|  | 246. Steinstraße                  |
|  | 247. Stettiner Straße             |
|  | 248. Tannenstraße                 |
|  | 249. Weimarer Straße              |
|  | 250. Werner-Jaeger-<br>Straße     |
|  | 251. Wevelinghover<br>Straße      |
|  | 252. Windmühlenweg                |
|  | 253. Zur Nette                    |
- Stadtteil Leuth
162. Anton-Heinen-  
Straße
163. Bruchstraße von  
May bis Haus 12  
(Lennartz)
164. Dorfstraße
165. Fichtenweg
166. Frenkenweg
167. Hampoel
168. Heronger Straße bis  
Hinsbecker Straße
169. Im Winkel
170. In der Feriat
171. Johann-Finken-  
Straße
172. Johann-Peter-  
Knippen-Str.
173. Lärchenweg
174. Locht Haus Nr. 45  
bis 57
175. Lomstraße
176. May
177. Mühlenweg
178. Petershof
179. Ulmenweg
180. Schopspad
181. Schulpfad  
bis Haus Nr. 19a
182. Speestraße
183. Xylanderweg
184. Marktplatz
185. Parkplatz am Feuer-  
wehrgerätehaus
186. Parkplatz am  
Rathaus
187. Alter Markt
- Stadtteil Lobberich
188. Alter Postweg
189. Am Bengershof
190. Am Nettebruch
191. An den Sport-  
plätzen

## Verzeichnis 2

zu § 4 (3) ordnungsbehördliche Verordnung  
über die Sicherheit und Ordnung auf den

## Straßen und in den Anlagen im Stadtgebiet Nettetal vom 18. Dezember 1970

Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslagen der Stadtbezirke Breyell, Hinsbeck, Kaldenkirchen, Leuth und Lobberich, die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen.

### Namen der Straßen

- | Stadtteil Breyell   |             | Stadtteil Kaldenkirchen     |
|---|-------------|-----------------------------|
| 1. Am Kastell   | K 3         | 30. Bahnhofstraße           |
| 2. An der Kirche  | K 4         | (von Leuther                |
|   | L 387       | Str. bis Kreuz-             |
| 3. Annastraße   | L 387       | zung Poststraße) B 221      |
| 4. Bieth  | B 7         | 31. Feldstraße (von         |
| 5. Bieth  | L 511       | 1 bis Anfang                |
| 6. Biether Straße   | B 7         | Poststraße) B 7/221         |
| 7. Boisheimer   |             | 32. Friedrich-              |
| Straße bis  |             | straße B 7/221              |
| Haus Nr. 84   | K 4         | 33. Gerberstraße            |
| 8. Brachter Straße  | L 387       | 34. Kölner Straße           |
| 9. Felderend  | L 387       | (bis Tankstelle             |
| 10. Fongern   | L 387       | Lommes) B 7/221             |
| 11. Gier  | L 511       | 35. Kreuzstraße             |
| 12. Kindt bis Nr. 53  | K 4         | 36. Leuther Straße B 221    |
| 13. Kindter Straße  | K 4         | 37. Poststraße B 221/7      |
| 14. Lambertimarkt   | K 3         | 38. Ringstraße              |
| 15. Lobbericher   |             | 39. Steyler Straße          |
| Straße  | L 387       | (Abzweigung                 |
| 16. Metgesheide   | L 387       | Juiserfeld bis              |
| 17. Natt bis Nr. 30   | L 511       | Schluß) L 29                |
| 18. Ritzbruch   | K 3         | 40. Juiserfeld              |
| 19. Schaager Straße<br>bis Speck  |             |                             |
|   |             | Stadtteil Leuth             |
|   |             | 41. Locht bis B 221 K 3     |
|   |             | Stadtteil Hinsbeck          |
| 20. Landstraße 28<br>bis 63 und von<br>Wevelinghoven<br>bis Bahnüber-<br>gang (Niedieck-<br>straße) L 520 |             | Stadtteil Lobberich         |
| 21. Grefrather  | B 509       | 42. An St. Sebastian        |
| Straße  | L 520       | 43. Breyeller               |
| 22. Hauptstraße   | L 520       | Straße L 387                |
| 23. Johannesstraße  | B 509       | 44. Düsseldorfer            |
| 24. Markt   | B 509/L 520 | Straße L 520                |
| 25. Oberstraße  |             | 45. Elisabethstraße         |
| 26. Schloß-<br>straße B 509/L 520   |             | 46. Freiheitsstraße         |
| 27. Wankumer  | K 1         | 47. Hochstraße L 387        |
| Straße  |             | 48. Kempener                |
| 28. Höhenweg  |             | Straße L 387                |
|   |             | 49. Marktstraße L 388       |
|   |             | 50. Niedieckstraße L 520    |
|   |             | 51. Steegerstraße L 387     |
|   |             | 52. Süchtelner              |
|   |             | Straße L 388                |
|   |             | 53. Von-Bocholtz-<br>Straße |
|   |             | 54. Bockerhof               |

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 29

## 28 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Lob, Wilhelm, Leverkusen)

Die Eheleute Johann und Kath. Lob, Leverkusen, St. Ingberter Straße 7, haben das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 96 013 198 der Sparkasse der Stadt Leverkusen, lautend auf Lob, Wilhelm, Leverkusen, St. Ingberter Straße 7, beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird

aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem auf den 26. März 1971, 10 Uhr, vor dem Vorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

Leverkusen, den 23. Dezember 1970

Sparkasse der Stadt Leverkusen  
Der Vorstand  
Holtzschneider Gries

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 33

29

#### Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

(Stranz, Adolf, Erberich, Post Blecher)  
(Galen, Elisabeth, Greven/Westfalen)  
(Adomeit, Ernst, 4018 Langenfeld)

Das am 16. 9. 1970 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 95 224 580 der Sparkasse der Stadt Leverkusen, lautend auf Stranz, Adolf, Erberich, Post Blecher, ist für kraftlos erklärt worden. Dieser Beschluß kann durch Klage beim Landgericht Düsseldorf binnen einer Frist von einem Monat angefochten werden.

Das am 11. 9. 1970 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 90 752 635 der Sparkasse der Stadt Leverkusen, lautend auf Galen, Elisabeth, Greven/Westfalen (Dr. Emmi Galen — Gläubigerin —), ist für kraftlos erklärt worden. Dieser Beschluß kann durch Klage beim Landgericht Düsseldorf binnen einer Frist von einem Monat angefochten werden.

Das am 7. 9. 1970 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 93 151 512 der Sparkasse der Stadt Leverkusen, lautend auf Adomeit, Ernst, 4018 Langenfeld, Kleiststraße 5, ist für kraftlos erklärt worden. Dieser Beschluß kann durch Klage beim Landgericht Düsseldorf binnen einer Frist von einem Monat angefochten werden.

Leverkusen, den 23. Dezember 1970

Sparkasse der Stadt Leverkusen  
Der Vorstand  
Holtzschneider Gries

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 34

30

#### Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

(Paul Leser, Haan)  
(Margarete Brock, Wuppertal-Elberfeld)  
(Eheleute Karl und Henriette Korbmacher,  
Solingen-Ohligs)  
(Reiner Kesting, Leichlingen)

In der Aufgebotsache der Frau Käthe Leser, Solingen 11, Taubenstraße 21, wird folgender Beschluß gefaßt: Das Sparkassenbuch Nr. 19 368 273 der Stadt-Sparkasse Solingen, lautend auf den Namen Paul Leser, Haan, Ohligser Straße 112, wird für kraftlos erklärt. Die entstandenen Barauslagen (Inserat) trägt der Antragsteller.

In der Aufgebotsache der Frau Margarete Brock, Wuppertal-Elberfeld, Briller Straße 117, wird folgender Beschluß gefaßt: Das Sparkassenbuch Nr. 19 192 574 der Stadt-Sparkasse Solingen, lautend auf den Namen Margarete Brock, Wuppertal-Elberfeld, Briller Straße 117, wird für kraftlos erklärt. Die entstandenen Barauslagen (Inserat) trägt der Antragsteller.

In der Aufgebotsache der Frau Henriette Korbmacher geb. Püttbach, Solingen-Ohligs, Rudolf-Kronenberg-Weg 43, wird folgender Beschluß gefaßt: Das Sparkassenbuch Nr. 11 585 155 der Stadt-Sparkasse Solingen, lautend auf den Namen Eheleute Karl und Henriette Korbmacher, Solingen-Ohligs, Rudolf-Kronenberg-Weg 16, wird für kraftlos erklärt. Die entstandenen Barauslagen (Inserat) trägt der Antragsteller.

In der Aufgebotsache des Herrn Reiner Kesting, Leichlingen, Opladener Straße 34, wird folgender Beschluß gefaßt: Das Sparkassenbuch Nr. 13 553 920 der Stadt-Sparkasse Solingen, lautend auf den Namen Reiner Kesting, Leichlingen, Opladener Straße 34, wird für kraftlos erklärt. Die entstandenen Barauslagen (Inserat) trägt der Antragsteller.

Solingen, den 22. Dezember 1970

Stadt-Sparkasse Solingen  
Der Vorstand  
Feldhusen Früngel

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 34

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 0,90 DM. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 8,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Öffentlichem Anzeiger 7,— DM vierteljährlich. **Bezugsbestellungen nehmen nur die zuständigen Postämter entgegen. Einzelstücke werden nur durch den August Bagel Verlag in Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, gegen Voreinsendung von 1,— DM für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger und für die Ausgabe B ohne Öffentlichem Anzeiger 0,60 DM einschließlich der Versandkosten pro Einzelheft, zahlbar auf das Postscheckkonto der August Bagel Verlags GmbH, Köln 85 16, geliefert.**

**Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer**

Herausgeber: Der Regierungspräsident in Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.

**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichem Anzeiger sind nur an den Regierungspräsidenten — Amtsblattstelle — in 4 Düsseldorf-Nord, Cecilienallee 2, zu richten.**